Group of States against Corruption
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

VIERTE EVALUATIONSRUNDE

Verabschiedet am: 25. September 2020 GrecoEval4Rep(2019)4

VIERTE EVALUATIONSRUNDE

Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte

EVALUATIONSBERICHT ÜBER LIECHTENSTEIN

Verabschiedet von GRECO an der 85. Vollversammlung
(Strassburg, 21.-25. September 2020)

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG 2

I. EINLEITUNG UND METHODIK 4

II. KONTEXT 6

III. KORRUPTIONSPRÄVENTION IN BEZUG AUF MITGLIEDER DES LANDTAGES 7

Überblick über das parlamentarische System 7
Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens 7
Bezüge und wirtschaftliche Vorteile 9
Ethische Grundsätze und Verhaltensregeln 9
Interessenkonflikte 10
Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten 10
Unvereinbarkeiten, Nebenbeschäftigungen, finanzielle Beteiligungen, Verträge mit den Landesbehörden, Beschränkungen nach Mandatsende 10
Geschenke 11
Kontakte mit Dritten (Lobbyarbeit) 11
Missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel 12
Missbräuchliche Verwendung vertraulicher Informationen 12
Deklaration von Vermögenswerten, Einkünften, Verbindlichkeiten und Beteiligungen 12
Kontrolle und Durchsetzung 12
Beratung, Schulung und Sensibilisierung 13

IV. KORRUPTONSPRÄVENTION IN BEZUG AUF RICHTER 14

Überblick über das Justizwesen 14
Kategorien von Richtern 15
Anstellung, Werdegang und Dienstbedingungen 16
Ernennung 16
Dienstbedingungen, Beförderung, Versetzung, Suspendierung und Beendigung des Dienstverhältnisses 18
Geschäftsverteilung und Verfahren 19
Ethische Grundsätze, Verhaltensregeln und Interessenkonflikte 20
Interessenkonflikte 21
Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten 23
Unvereinbarkeiten und Nebenbeschäftigungen, Beschränkungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses 23
Ablehnung 24
Geschenke 24
Kontakte mit Dritten, vertrauliche Informationen 25
Deklaration von Vermögenswerten, Einkünften, Verbindlichkeiten und Beteiligungen 25
Kontrolle und Durchsetzung 25
Schulung und Sensibilisierung 27

V. KORRUPTIONSPRÄVENTION IN BEZUG AUF STAATSANWÄLTE 27

Überblick über die Staatsanwaltschaft 27
Anstellung, Werdegang und Dienstbedingungen 28
Anstellung und Werdegang 28
Dienstbedingungen 29
Geschäftsverteilung und Verfahren 29
Ethische Grundsätze, Verhaltensregeln und Interessenkonflikte 30
Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten 30
Unvereinbarkeiten und Nebenbeschäftigungen, Beschränkungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses 30
Ablehnung 31
Geschenke 31
Kontakte mit Dritten, vertrauliche Informationen 31
Deklaration von Vermögenswerten, Einkünften, Verbindlichkeiten und Beteiligungen 31
Dienstaufsicht 32
Beratung, Schulung und Sensibilisierung 32

VI. EMPFEHLUNGEN UND NACHBEREITUNG 32

ZUSAMMENFASSUNG

1. Dieser Bericht bewertet die Wirksamkeit der derzeit in Liechtenstein vorhandenen Systeme zur Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte. Es gibt nahezu keine bekannten Fälle korruptionsbezogener Verhaltensweisen im Zusammenhang mit diesen Amtsträgern. Dieser Bericht zeigt dennoch einige Bereiche auf, in denen die Präventionsmassnahmen verstärkt werden sollten, um die bereits vorhandenen Rahmenbedingungen zu verbessern und zu verhindern, dass korruptionsbezogene Pflichtverletzungen unbemerkt bleiben.

2. Das Gesetzgebungsverfahren ist allgemein transparent, auch was die regelmässige Öffentlichkeitsbeteiligung zu Gesetzentwürfen anbelangt. Gleichzeitig finden, obgleich Plenardebatten im Landtag öffentlich sind, alle Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Transparenz sollte daher in Bezug auf Vorprüfungen von Gesetzentwürfen in parlamentarischen Kommissionen verbessert werden (z.B. durch Tagesordnungen, genaue Angaben zu Sachverständigenanhörungen und die zeitnahe Veröffentlichung sonstiger einschlägiger Dokumente). Darüber hinaus gibt es derzeit keinen Verhaltenskodex für Mitglieder des Landtages, was ein wesentliches Instrument darstellt, um zu gewährleisten, dass die Abgeordneten die Integritätsnormen sowohl kennen als auch einhalten. Es sollte Vorschriften geben, die klar benennen, was von den Mitgliedern des Landtages in Bezug auf Geschenke und Kontakte mit Dritten erwartet wird, die ihre parlamentarischen Entscheidungen beeinflussen könnten. Zudem gehen die Mitglieder des Landtages parallel zu ihrem parlamentarischen Amt einer hauptberuflichen Tätigkeit nach. Auch wenn diese Tätigkeiten rechtmässig sind, sollten Mitglieder des Landtages zu regelmässigen, öffentlichen Deklarationen ihrer Vermögenswerte und wesentlichen Verbindlichkeiten gemäss den Transparenzkriterien verpflichtet werden, die von einem parlamentarischen Amt in einer Demokratie erwartet werden. Analog hierzu sollte es ein Verfahren für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der Abgeordneten geben, wenn sie im Zusammenhang mit den im Landtag erörterten Themen auftreten. Abschliessend sollten Anstrengungen unternommen werden, um Schulungen zu Fragen der Integrität für die Abgeordneten zu erarbeiten, und es sollten Massnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass den Mitgliedern des Landtages zu diesen Fragen eine vertrauliche Beratung zur Verfügung steht.

3. Die Gerichtsorganisation hängt von der Grösse des Landes ab und einige ihrer Merkmale stellen besondere Herausforderungen dar. Die Auswahl von Richtern liegt überwiegend in den Händen des Richterauswahlgremiums, dem von Rechts wegen keine Richter als Vollmitglieder angehören. Die Auswahl des Gremiums wird dem Landtag vorgeschlagen, der sich für einen der ausgewählten Kandidaten entscheidet, der daraufhin vom Staatsoberhaupt bestellt wird. Um internationalen Normen zu entsprechen, sollte eine erhebliche Anzahl von Richtern, die von ihren Fachkollegen gewählt werden, das Gremium bilden, um die vollständige Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten Integritätskriterien für die Auswahl festgelegt werden. Eine der Besonderheiten des Justizsystems ist der relativ hohe Anteil an nebenamtlichen Richtern, von denen viele praktizierende Rechtsanwälte sind. Dies erfordert eine eingehende Beschäftigung mit der Frage einer möglichen vollständigen Professionalisierung des Richterstandes, welche die Risiken von Interessenkonflikten erheblich verringern würde, und in jedem Fall die Verabschiedung eindeutiger Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten für den besonderen Fall von Richtern, die zugleich als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind. Wichtig wäre die Verabschiedung eines richterlichen Verhaltenskodexes zusammen mit praktischen Orientierungshilfen. Darüber hinaus sollte die Richterausbildung ausdrücklich auch eine die Besonderheiten des Landes zugeschnittene Korruptionsprävention, insbesondere zu Interessenkonflikten, umfassen. Abschliessend sollte allen Richtern eine vertrauliche Beratung zu Fragen der Integrität zur Verfügung stehen.

4. Was die Staatsanwälte anbelangt, so handelt es sich um vollamtliche Stellen. Ihrer Auswahl und fachlichen Beurteilung sollten jedoch eindeutigere und genauere Integritätskriterien zugrunde gelegt werden. Zudem sollte die Möglichkeit für die Regierung, eine Stelle und damit deren Inhaber aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen zu streichen, um geeignete Schutzmassnahmen ergänzt werden, um jeglichen diesbezüglichen Machtmiss-

brauch zu verhindern. Darüber hinaus sollte auch ein Verhaltenskodex mit praktischen Orientierungshilfen für Staatsanwälte verabschiedet werden, und dies sollte von entsprechenden Schulungsmassnahmen begleitet sein. Abschliessend sollte ihnen zu Fragen der Integrität eine vertrauliche Beratung zur Verfügung stehen.

I. EINLEITUNG UND METHODIK

5. Liechtenstein trat GRECO am 1. Januar 2010 bei; das bedeutet nach dem Abschluss der ersten Evaluationsrunde. Daher wurde Liechtenstein einem kombinierten Evaluationsverfahren unterzogen, das die Themen der ersten und zweiten Evaluationsrunden abdeckt, gefolgt von der dritten Evaluationsrunde. Die entsprechenden Evaluationsberichte sowie die darauffolgenden Konformitätsberichte können auf der GRECO-Website eingesehen werden (www.coe.int/greco).

6. Die derzeitige vierte Evaluationsrunde von GRECO (eingeleitet am 1. Januar 2012) befasst sich mit der «Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte». Mit der Auswahl dieses Themas beschreitet GRECO neue Wege und unterstreicht den multidisziplinären Charakter ihrer Aufgabenstellung. Zugleich weist dieses Thema eindeutige Bezüge zur bisherigen Arbeit von GRECO auf, insbesondere zur ersten Evaluationsrunde, die grossen Wert auf die Unabhängigkeit der Justiz legte, zur zweiten Evaluationsrunde, die insbesondere die Exekutive der öffentlichen Verwaltung untersuchte, und zur dritten Evaluationsrunde, die sich auf die Strafbestimmungen zur Korruption (auch in Bezug auf Parlamentarier, Richter und Staatsanwälte) und die Korruptionsprävention im Kontext der Parteienfinanzierung konzentrierte.

7. Im Rahmen der vierten Evaluationsrunde werden dieselben Schwerpunktthemen in Bezug auf alle geprüften Personen / Stellen behandelt, nämlich:

- ethische Grundsätze, Verhaltensregeln und Interessenkonflikte;
- Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten;
- Deklaration von Vermögenswerten, Einkünften, Verbindlichkeiten und Beteiligungen;
- Durchsetzung der geltenden Vorschriften;
- Sensibilisierung.

8. Was parlamentarische Versammlungen anbelangt, so konzentriert sich die Evaluation auf Mitglieder nationaler Parlamente einschliesslich aller Kammern des Parlaments und ungeachtet dessen, ob die Parlamentsmitglieder bestellt oder gewählt werden. Was die Justiz und sonstige Akteure im vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren anbelangt, so konzentriert sich die Evaluation auf Staatsanwälte und Richter, sowohl Berufs- als auch Laienrichter, ungeachtet der Art des Gerichts, in dem sie zusammentreten, die den Landesgesetzen und -verordnungen unterliegen.

9. Der vorliegende Bericht wurde von GRECO auf der Grundlage der Antworten Liechtensteins im Evaluationsfragebogen (Greco Eval IV (2012) 22E) sowie weiteren Daten erarbeitet, darunter auch Auskünfte der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus besuchte ein GRECO-Evaluationsteam (im Folgenden als «GET» bezeichnet) Liechtenstein vom 24. bis 28. Juni 2019. Das GET setzte sich zusammen aus Herrn Christian MANQUET, Abteilungsleiter für Strafrecht, Bundesministerium für Verfassung, Deregulierung, Reformen & Justiz (Österreich), Frau Marja TUOKILA, Beraterin des parlamentarischen Rechtsausschusses (Finnland), Herrn Daimar LIIV, Richter, Verwaltungsgerichtshof Tallinn (Estland), und Frau Theodora PIPERI, Rechtsberaterin der Republik, Generalstaatsanwaltschaft (Zypern). Das GET wurde durch Herrn Gerald DUNN und Herrn David DOLIDZE vom GRECO-Sekretariat unterstützt.

10. Das GET traf sich mit Vertretern des Richterauswahlgremiums und dessen Vorsitzendem S.D. Erbprinz Alois VON UND ZU LIECHTENSTEIN. Ebenso traf sich das GET mit dem Landtagspräsidenten Herrn Albert FRICK, Mitgliedern des Landtages sowie Vertretern des Parlamentsdienstes. Das GET traf sich mit der damaligen Justizministerin Frau Aurelia FRICK sowie Vertretern des Amtes für Justiz. Es fanden Gespräche mit der Justiz, insbesondere den Präsidenten des Fürstlichen Landgerichts, des Fürstlichen Obergerichts, des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes sowie dem Vizepräsidenten des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes statt. Das GET führte Gespräche mit Vertretern der Staatsanwaltschaft, darunter auch mit dem stellvertretenden Leiter der Staatsanwaltschaft. Das GET traf

sich mit dem Chef der Kriminalpolizei bei der Landespolizei. Ferner führte das GET Gespräche mit Vertretern der Finanzmarktaufsicht und der Rechtsanwaltskammer. Die Gesprächstermine des GET schlossen auch Medienvertreter sowie Forscher des Liechtenstein-Instituts ein.

11. Das Hauptziel des vorliegenden Berichts besteht darin, die Wirksamkeit der Massnahmen zu bewerten, die von den liechtensteinischen Behörden ergriffen wurden, um Korruption in Bezug auf Mitglieder des Landtages, Richter und Staatsanwälte vorzubeugen und deren Integrität in äusserem Auftreten und in Wirklichkeit zu fördern. Der Bericht beinhaltet eine kritische Analyse der Situation des Landes, welche die Bemühungen der beteiligten Akteure und die erzielten Ergebnisse reflektiert sowie mögliche Defizite ausfindig macht und Empfehlungen zur weiteren Verbesserung ausspricht. Unter Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise von GRECO richten sich die Empfehlungen an die liechtensteinischen Behörden, die wiederum aufgefordert sind, die für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen zuständigen Institutionen/Organe zu bestimmen. Liechtenstein wird gebeten, innerhalb von 18 Monaten nach der Verabschiedung dieses Berichts über die Massnahmen Bericht zu erstatten, die infolge der hierin enthaltenen Empfehlungen ergriffen wurden.

II. KONTEXT

12. Liechtenstein gehört zu den kleineren GRECO-Mitgliedsstaaten. Es gibt keine speziell im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätigen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Liechtenstein wird nicht in Korruptionswahrnehmungsindizes wie beispielsweise dem Index von Transparency International erfasst. Die landesinterne Wahrnehmung scheint den Angaben der unterschiedlichen Gesprächspartner zufolge, mit denen sich das GET während des Evaluationsbesuchs traf, zu sein, dass das Korruptionsniveau niedrig ist.

13. Wie das Umsetzungsverfahren der dritten Evaluationsrunde belegt, hat Liechtenstein erhebliche Anstrengungen unternommen, seine Gesetzgebung in Bezug auf die Strafbestimmungen zu diversen Aspekten der Korruption an internationale Vorgaben anzupassen, und alle im GRECO-Evaluationsbericht ausgesprochenen Empfehlungen wurden vollständig umgesetzt. Zudem hat Liechtenstein seine zuvor eher lockeren rechtlichen Rahmenbedingungen rund um die Transparenz der Parteienfinanzierung verschärft. Dies zeugt von einer gewissen Entschlossenheit der Behörden, die rechtlichen Rahmenbedingungen des Landes im Hinblick auf eine effizientere Korruptionsprävention zu verbessern und sie mit internationalen Normen, nicht zuletzt denen von GRECO, in Einklang zu bringen. Festzustellen ist ferner, dass Liechtenstein das UN-Übereinkommen gegen Korruption am 10. Dezember 2003 unterzeichnet und am 16. Dezember 2009 ratifiziert hat.

14. Dabei sieht sich ein Land von der Grösse Liechtensteins mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, die in jeder derart eng verbundenen Gemeinschaft auftreten. Dazu gehört das Spannungsfeld zwischen der Annahme, dass jeder alles über jeden weiss, und dem tatsächlichen Mass an Transparenz, das in demokratischen Gesellschaften erwartet wird, insbesondere in Bezug auf diejenigen, denen ein öffentliches Amt anvertraut wird, wie beispielsweise Mitglieder des Landtages, Richter und Staatsanwälte.

15. Was den Landtag und das politische Leben im Land allgemein anbelangt, so waren bis vor kurzem lediglich zwei politische Parteien im Landtag vertreten. Diese beiden Parteien teilten und teilen sich überdies Ministerposten in der Regierung. Obgleich sie die grössten Parteien bleiben, sind nunmehr fünf Parteien im Landtag vertreten. Dies scheint in gewissem Masse die politische Dynamik des Landes und die Rolle des Landtages in Bezug auf die von der Regierung angeführten Massnahmen verändert zu haben.

16. Erwähnenswert ist hier auch eine der Besonderheiten des politischen Systems in Liechtenstein, nämlich die Rolle des Fürsten als Staatsoberhaupt. Seine Rolle hat infolge einer Verfassungsreform, die 2003 durch eine Volksabstimmung angenommen wurde, erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Venedig-Kommission äusserte zum damaligen Zeitpunkt Bedenken hinsichtlich einiger Aspekte der Rolle des Fürsten, insbesondere in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren, wie beispielsweise dessen effektives Vetorecht bei vom Landtag verabschiedeten Gesetzen und die fehlende Rechenschaftspflicht gegenüber dem Landtag, darunter auch durch ministerielle Gegenzeichnung.[1]

17. Was die Justiz anbelangt, mit der sich dieser Bericht befasst, so gehört es zu den Besonderheiten des liechtensteinischen Rechtssystems, dass eine hohe Zahl an Richtern lediglich nebenamtlich in der Justiz tätig ist und sie häufig als Rechtsanwälte in örtlichen Kanzleien arbeiten und mitunter aus Österreich und der Schweiz kommen, deren Rechtssysteme mit dem Liechtensteins vergleichbar sind. Dies führt zu Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder wahrgenommener Interessenkonflikte in Bezug auf Richter, die in dem Land einem anderen Beruf nachgehen, was von einigen Gesprächspartnern während des Evaluationsbesuchs auch anerkannt wurde. Staatsanwälte sind hingegen in vollamtlichen Positionen tätig.

18. Wie oben erwähnt, schienen die unterschiedlichen Gesprächspartner während des Evaluationsbesuchs die allgemeine Wahrnehmung zu teilen, dass es in Liechtenstein nahezu keine korruptionsbezogenen Verhaltensweisen gebe, und aktuellen Informationen zufolge wurden in Landtag, Justiz und Strafverfolgungsbehörden bislang keine Fälle gemeldet.

---

[1] https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2002)032-e

III. KORRUPTIONSPRÄVENTION IN BEZUG AUF MITGLIEDER DES LANDTAGES

Überblick über das parlamentarische System

19. Der Verfassung zufolge ist das Fürstentum Liechtenstein «eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage». Die Staatsgewalt ist der Verfassung und den Landesgesetzen zufolge im Staatsoberhaupt in Person des Fürsten und im Volk verankert.

20. Der liechtensteinische Landtag verfügt über eine Kammer und setzt sich aus 25 Abgeordneten zusammen. Die Mitglieder des Landtages werden in direkten Wahlen nach dem Verhältniswahlsystem gewählt. Es gibt zwei Wahlkreise: das Oberland, das 15 Abgeordnete stellt, und das Unterland, das zehn Abgeordnete stellt. Zudem werden in jedem Wahlkreis auch stellvertretende Abgeordnete gewählt. Auf jeweils drei in einem Wahlkreis erzielte Mandate steht jeder Wählergruppe (politischen Partei) ein stellvertretender Abgeordneter zu. Die Wählergruppe hat Anspruch auf mindestens einen stellvertretenden Abgeordneten, wenn sie einen Sitz in einem Wahlkreis errungen hat. Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die mindestens acht Prozent der Stimmen erreicht haben. Die Mitglieder des Landtages stimmen im Landtag nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung (Art. 57 Verfassung). Ein/e Abgeordnete/r kann seinen/ihren Sitz durch Tod, dauerhafte Erkrankung (körperlich, seelisch) und Wechsel des Wahlkreises verlieren.

Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens

21. Gesetzentwürfe durchlaufen im Allgemeinen ein Vernehmlassungsverfahren, bevor sie dem Landtag vorgelegt werden. Vernehmlassungen finden in einem sehr frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens statt. Während des Vernehmlassungsverfahrens legt die Regierung einen Gesetzentwurf zur Stellungnahme auf, welcher aufgrund seiner politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen oder kulturellen Tragweite von interessierten Parteien geprüft werden soll. Diejenigen, die ein besonderes Interesse an der Gesetzesvorlage haben oder haben könnten, werden eingeladen, ihre Stellungnahme auf der Website des Landtages abzugeben. Grundsätzlich kann sich jedoch jeder Interessierte an der Vernehmlassung beteiligen und eine Stellungnahme einreichen. Das Vernehmlassungsverfahren zu politisch wichtigen Erlassen wird von der Regierung angeordnet und vom für den Entwurf zuständigen Ministerium durchgeführt. Die Antworten und Rückmeldungen aus der Vernehmlassung werden von der Regierung in einem Bericht und Antrag an den Landtag berücksichtigt und auf der Website der Regierung veröffentlicht. Der Landtag berät über den in diesem Bericht und Antrag vorgestellten Entwurf.

22. Jeder Finanzbeschluss in Höhe von mindestens CHF 500 000 (etwa EUR 470 000) und jährlich wiederkehrende Ausgaben in Höhe von CHF 250 000 (etwa EUR 235 000) sowie jeder vom Landtag gefasste Gesetzesbeschluss wird veröffentlicht und unterliegt einem fakultativen Referendum als Instrument direkter demokratischer Kontrolle durch die Bürger. Darüber hinaus bedarf jeder von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf der Zustimmung des Landtages und sowohl der Unterschrift des Regierungschefs als auch der Sanktion des Landesfürsten oder seines Bevollmächtigten, um Gesetz zu werden.

23. Der Landtag wählt in seiner ersten Sitzung die drei ständigen Kommissionen (Art. 64 Geschäftsordnung für den Landtag), die sich jeweils mit den Finanzen, aussenpolitischen Angelegenheiten und der Geschäftsprüfung befassen. Die Hauptaufgabe dieser Kommissionen besteht darin, die Geschäfte für das Plenum vorzubereiten und Empfehlungen zu formulieren. Beschlüsse zu vorgeschlagenen Gesetzesnovellen werden vom Plenum des Landtages in öffentlicher Sitzung in zwei Lesungen gefasst. Zwischen den beiden Lesungen haben interessierte Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Haben Gesetzentwürfe keine finanziellen Auswirkungen bzw. aussenpolitische Komponente, werden sie unmittelbar im Plenum beraten, ohne vorab in einer ständigen Kommission geprüft worden zu sein. Die ständigen Kommissionen erarbeiten keine Gesetzentwürfe, sondern bewerten deren finanzielle oder sonstige Auswirkungen. Die Sitzungen der ständigen Kommissionen sind nicht öffentlich (Art. 73 Geschäftsordnung). Die Protokolle werden jedoch vom Parlamentsdienst aufgezeichnet und anschliessend zur Information an den Landtag weitergeleitet. Auf den Inhalt

dieser Protokolle darf im Plenum des Landtages Bezug genommen werden, d.h. öffentlich, sofern dieser nicht ganz oder teilweise von der Kommission für vertraulich erklärt wurde. Zudem können Nicht-ständige Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Themen gebildet werden, was auch die Vorprüfung von Gesetzentwürfen beinhalten kann. Nach Angaben der Behörden kommt der Einsatz solcher Nicht-ständigen Kommissionen zu Gesetzgebungszwecken in der Praxis nicht sehr häufig vor. Das Mandat und die Mitglieder der Nicht-ständigen Kommission werden im Plenum des Landtages öffentlich bekanntgegeben. Der von einer Nicht-ständigen Kommission erstellte Bericht zur Erfüllung ihres Mandats wird an das Plenum weitergeleitet und auf der Website des Landtages zugänglich gemacht. Dieser Bericht enthält auch die Tagesordnung (einschliesslich der erörterten Themen) sowie die Namen derjenigen, die von der Nicht-ständigen Kommission gehört wurden.

24. Wird der Gesetzentwurf in einer ständigen Kommission geprüft, drehen sich die Debatten beispielsweise um die Konsequenzen der Gesetzesvorlage. Die Prüfung kann dazu führen, dass eine Empfehlung formuliert und in den Landtag eingebracht wird. Eine Nicht-ständige Kommission kann auch eine Vorlage für einen Gesetzentwurf erarbeiten, wenn sie vom Landtag entsprechend beauftragt wurde. Der Gesetzentwurf wird daraufhin zur Beratung (an die Regierung, Gemeinden, interessierten Parteien usw.) weitergeleitet, wie in den üblichen Regelungen für Gesetzentwürfe vorgesehen. Eingegangene Stellungnahmen werden im für den Landtag erstellten Abschlussbericht aufgeführt. Der Bericht wird daraufhin von der Kommission verabschiedet und zwecks Aufnahme in die Tagesordnung zur Beratung im Landtag an das Landtagspräsidium weitergeleitet. Der Bericht für die Landtagsdebatte mit den während der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen, den Namen derjenigen, die in den Kommissionen konsultiert wurden, sowie den Namen der Kommissionsmitglieder wird vor der Plenarversammlung auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

25. Die Sitzungen des Landtages sind in der Regel öffentlich und können von interessierten Zuhörern verfolgt werden (Art. 26 Geschäftsordnung). Die Öffentlichkeit kann von den Sitzungen des Landtages ausgeschlossen werden, wenn es vom Landtagspräsidenten angeordnet oder vom Landtag auf Antrag eines Abgeordneten oder eines Regierungsmitglieds beschlossen wird (Art. 27 und 28 Geschäftsordnung). Bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden jedoch keine Texte verabschiedet, Gesetze eingeschlossen. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden lediglich Regierungsinformationen zu Themen besprochen, die für den Landtag von Interesse sind, jedoch nicht als für eine offene Debatte geeignet erachtet werden, oder Angelegenheiten, die mit der internen Organisation des Landtags zusammenhängen. Landtagsdebatten werden live im «Landeskanal» oder als Livestream im Internet übertragen. Seit 2017 werden auch frühere Debatten und Protokolle auf der Website des Landtages zur Verfügung gestellt.

26. Abstimmungen finden mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage statt. Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten wird auf einer Anzeigetafel im Landtagssaal sowie im Livestream für alle ersichtlich gemacht. Darüber hinaus werden die jeweiligen Stimmabgaben der Abgeordneten auf der Website des Landtages veröffentlicht (Art. 55 und 56 Geschäftsordnung).

27. Obgleich das GET mit dem Transparenzniveau im Bereich der Gesetzgebung überwiegend zufrieden ist, ist es nichtsdestotrotz der Ansicht, dass Massnahmen ergriffen werden sollten, um die Transparenz rund um die Arbeit der parlamentarischen Kommissionen an Gesetzentwürfen zu erhöhen. Es zeigt sich, dass Kommissionen eine bedeutende Rolle bei Vorprüfungen von Gesetzentwürfen vor dem Landtag spielen können, was auch die Anhörung von Regierungsmitgliedern, Staatsangestellten und Sachverständigen beinhalten kann (Art. 76 und 77 Geschäftsordnung). Berücksichtigt man dies sowie die Tatsache, dass ihre Sitzungen nicht öffentlich sind, so sollten Massnahmen ergriffen werden, um die Transparenz zu erhöhen, damit der Öffentlichkeit und den Medien Mittel zur Verfügung stehen, ihre Arbeit mühelos zu verfolgen, wenn sie sich mit Gesetzentwürfen befassen, d.h. bevor die Kommissionen ihren Abschlussbericht ins Plenum einbringen, beispielsweise indem sie Informationen zu den stattgefundenen Sitzungen, den anwesenden Mitgliedern, den gehörten Sachverständigen sowie den Vorlagen und Beschlüssen der Kommissionen online stellen. Ferner sollten Dokumente, die im Rahmen der Vorprüfung von Gesetzentwürfen bei den

Kommissionen eingehen, in der Regel - zumindest nach der Fertigstellung der Berichte für das Plenum durch die Kommissionen - publik gemacht werden, sofern nicht berechtigte Gründe vorliegen, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln. In Anbetracht der obigen Ausführungen **empfiehlt GRECO, Massnahmen zu ergreifen, um die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Vorprüfung von Gesetzentwürfen durch parlamentarische Kommissionen zu erhöhen**.

Bezüge und wirtschaftliche Vorteile

28. Das BIP pro Kopf in Liechtenstein belief sich 2018 auf etwa EUR 126 000. Dem Amt für Statistik zufolge betrug der durchschnittliche Bruttomonatslohn der Beschäftigten in Liechtenstein 2016 CHF 6 603 (etwa EUR 5 800).

29. In Liechtenstein sind Abgeordnete keine Berufspolitiker: Sie üben ihr Mandat neben ihrem Beruf aus. Als Entschädigung erhalten sie eine Jahrespauschale sowie ein Taggeld (abhängig von der Anzahl der Sitzungstage). Ein Mitglied des Landtages bezieht ein durchschnittliches Jahreseinkommen von etwa CHF 40 000/50 000 (etwa EUR 35 200/44 000). Die Höhe dieser Entschädigung ist im Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen (LGBI-Nr. 2013.206, LR-Nr. 171.20) geregelt.

30. Da Arbeitsunterlagen und die gesamte Korrespondenz papierlos sind, erhalten die Mitglieder des Landtages eine einmalige Pauschale von CHF 1 000 (etwa EUR 880) für den Kauf von IT-Ausstattung je Legislaturperiode sowie eine Jahrespauschale von CHF 500 (etwa EUR 440), um die Kosten für ihren Internetanschluss zu decken.

Ethische Grundsätze und Verhaltensregeln

31. Ein neu gewählter Landtag wird vom Landesfürsten oder seinem Bevollmächtigten feierlich eröffnet. Alle Mitglieder des Landtages legen folgenden Eid ab: «Ich gelobe, die Staatsverfassung und die bestehenden Gesetze zu halten und in dem Landtage das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, so wahr mir Gott helfe!" (Art. 54 Verfassung).

32. Die Geschäftsordnung des Landtages beinhaltet bestimmte Verhaltensregeln, die sich auf ungebührliches Benehmen, insbesondere die Sprache, während der parlamentarischen Arbeit beziehen. Angaben zu den Vorschriften und zum Verhalten, das von den Mitgliedern des Landtages erwartet wird, sind in der Gesetzgebung zu finden. Gemäss § 74 Strafgesetzbuch gelten Mitglieder des Landtages als «Amtsträger». Daher unterliegen sie auch den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Korruptionsbekämpfung. Folgende Tatbestände gelten für Parlamentarier: Bestechlichkeit (§ 304), Vorteilsannahme (§ 305), Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306), Bestechung (§ 307), Vorteilszuwendung (§ 307a), Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b), verbotene Intervention (§ 308).

33. Das GET stellt fest, dass bestimmte Aspekte der Korruptionsprävention, insbesondere in Bezug auf Bestechung und Bestechlichkeit, durch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches abgedeckt werden, die auch für Mitglieder des Landtages gelten. Dennoch verweist das GET nachdrücklich auf den durchweg von GRECO geäusserten Wunsch, dass Parlamente ihre eigenen Normen zu ethischen Grundsätzen und zum Verhalten verabschieden, das von den Abgeordneten erwartet wird. Solche ausdrücklichen Normen existieren derzeit nicht. Die Erfahrung zeigt, dass das Verfahren zur Entwicklung dieser Normen unter Beteiligung der Abgeordneten dazu beiträgt, sie für Integritätsfragen zu sensibilisieren, sich darüber klar zu werden, wie sie im Falle eines ethischen Dilemmas in Eigeninitiative handeln und ihr Engagement gegenüber der Öffentlichkeit unter Beweis stellen können. Solche Normen sollten sich mit Integritätsfragen wie beispielsweise Interessenkonflikten, Geschenken und anderen Vorteilen, Kontakten mit Dritten und Lobbyisten, Nebenbeschäftigungen, finanziellen Beteiligungen und vertraulichen Informationen befassen. Darüber hinaus sind in einem Verhaltenskodex festgelegte Normen nicht dazu bestimmt, bestehende Gesetze oder Rechtsvorschriften zu ersetzen, sondern vielmehr dazu, diese zu ergänzen und zu erläutern und praktische Orientierungshilfen, auch in Form konkreter Beispiele, zu geben. Überdies ist ein Verhaltenskodex weniger statisch als Gesetze

oder Rechtsvorschriften und in Anbetracht seiner praktischen Zielsetzung dazu bestimmt, sich im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln, um die einschlägige Entwicklung der Korruptionsprävention zu berücksichtigen. Abschliessend sind zusätzlich zu den im Verhaltenskodex selbst festgelegten Leitlinien ergänzende Massnahmen wie beispielsweise ein zielgerichtetes Schulungsangebot oder vertrauliche Beratungsmöglichkeiten zu den oben genannten Themen und zum Kodex insgesamt zu empfehlen (siehe Empfehlung in Ziff. 56). Die Wirksamkeit eines solches Verhaltenskodexes hängt von dessen Durchsetzung ab, mit der sich der Bericht weiter unten befasst (siehe Empfehlung in Ziff. 52).

34. In Anbetracht der obigen Ausführungen und unter Bezugnahme auf Leitlinie 15 der Entschliessung (97) 24 des Ministerkomitees des Europarates zu den zwanzig Leitlinien für die Korruptionsbekämpfung **empfiehlt GRECO, einen Verhaltenskodex für Mitglieder des Landtages zu verabschieden, der die diversen einschlägigen Integritätsfragen abdeckt, praktische Orientierungshilfen beinhaltet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.**

Interessenkonflikte

35. Es gibt keine expliziten Regeln für Interessenskonflikte in Bezug auf Abgeordnete. Ebenso gibt es keine Vorschriften, die es Mitgliedern des Landtages untersagen, in einem bestimmten Fall/einer bestimmten Angelegenheit tätig zu werden, an dem/der sie ein privates Interesse haben. Vermutet der Parlamentsdienst einen Interessenkonflikt, weisen sie den Abgeordneten oder den Landtagspräsidenten darauf hin. In der Praxis kommt es vor, dass Mitglieder des Landtages sich aus Beratungen über eine Angelegenheit zurückziehen, bei denen ihrer Ansicht nach ein Interessenkonflikt vorliegt. Allerdings gibt es keinerlei formalisiertes Verfahren. Das jetzige System hängt von der Selbstdisziplin der Abgeordneten ab, in den Ausstand zu treten und sich nicht an einer Abstimmung zu beteiligen, bei der ein Interessenkonflikt vorliegt, sowie von den Bürgern, dies im Falle eines Interessenkonflikts zu melden.

36. Das GET ist sich der scheinbar gängigen Praxis bewusst, dass Abgeordnete in den Ausstand treten, wenn ein Interessenkonflikt bei Angelegenheiten droht, über die im Rahmen der parlamentarischen Arbeit beraten wird. In Ermangelung einer schriftlichen Regelung und gemäss den Gesprächen, die während des Evaluationsbesuchs stattgefunden haben, gibt es allerdings kein Mittel, in Erfahrung zu bringen, wie systematisch der Fall ist. In Anbetracht der Situation in Liechtenstein, wo Mitglieder des Landtages neben ihrem parlamentarischen Mandat einem Hauptberuf nachgehen dürfen, ist es wichtig, dass es ein systematisches Verfahren für den Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten gibt, wenn diese im Zusammenhang mit einem bestimmten, zu gegebener Zeit im Landtag beratenen Thema auftreten. **GRECO empfiehlt, eine *Ad-hoc*-Anzeigepflicht einzuführen, wenn ein Konflikt zwischen bestimmten privaten Interessen eines Mitglieds des Landtages und einer Angelegenheit auftreten könnte, die im parlamentarischen Verfahren zur Diskussion steht (im Plenum oder in der Kommissionsarbeit).**

Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten

Unvereinbarkeiten, Nebenbeschäftigungen, finanzielle Beteiligungen, Verträge mit den Landesbehörden, Beschränkungen nach Mandatsende

37. Bestimmte Tätigkeiten sind mit dem Mandat eines Abgeordneten unvereinbar. Beispielsweise dürfen Regierungsmitglieder, Richter und Staatsanwälte keine Mitglieder des Landtages sein. Zudem dürfen die Verantwortlichen der Datenschutzstelle und der Finanzkontrolle nicht Mitglieder des Landtages sein. Überdies dürfen Mitglieder des Landtages keine Mitglieder der strategischen oder operativen Führungsebene öffentlicher Unternehmen sein (§ 5 Abs. 1 a, Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen bzw. ÖUSG). Den Mitgliedern des Landtages steht es vorbehaltlich der oben erwähnten Unvereinbarkeiten frei, neben ihrem parlamentarischen Mandat sonstigen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen, und es gibt keine Rechtsvorschriften, die es den Abgeordneten untersagen, während ihres Mandats finanzielle Beteiligungen zu halten. Auch gibt es keine spezifischen Vorschriften für Verträge mit den Landesbehörden. Keinerlei Rechtsvorschriften schränken ihre berufliche Tätigkeit in einer bestimmten Position oder einem bestimmten

Sektor oder ihre Mitwirkung an bezahlten oder unbezahlten Tätigkeiten nach ihrer Amtszeit ein.

38. Das GET steht dem häufig angeführten Argument, dass Bewerber um ein parlamentarisches Amt nicht von einer Kandidatur abgeschreckt werden sollten, nicht gleichgültig gegenüber. Dennoch ist das GET der Auffassung, dass die Erstellung eines Verhaltenskodexes für Mitglieder des Landtages eine Chance darstellt, sich mit potentiellen Interessenkonflikten in diesen Bereichen auseinanderzusetzen (Unvereinbarkeiten, Nebenbeschäftigungen, finanzielle Beteiligungen, Verträge mit den Landesbehörden und Beschränkungen nach Mandatsende) (siehe Ziff. 34).

Geschenke

39. Es gibt keine Vorschriften für die Geschenkannahme durch Mitglieder des Landtages. Nach Angaben der Behörden befolgen Mitglieder des Landtages sinngemäss die im Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention der Landesverwaltung enthaltenen, für Beamte geltenden Regelungen in Bezug auf die Geschenkannahme. Den besagten Regeln zufolge würden lediglich kleine Gefälligkeitsgeschenke angenommen. Diese Praxis ist allerdings nicht in schriftlichen, ausdrücklich für Mitglieder des Landtages geltenden Vorschriften formalisiert worden.

40. Das GET nimmt zur Kenntnis, dass von Abgeordneten prinzipiell dieselben Regeln zu befolgen sind wie von Beamten. Allerdings betrachtet das GET dies nicht als ausreichend. Als an der Gesetzgebung beteiligte Personen sind Abgeordnete naturgemäss besonders der versuchten Einflussnahme ausgesetzt, mitunter auf indirekte und subtile Art und Weise, durch Geschenke, Bewirtung oder andere Vorteile. Daher ist das GET der Auffassung, dass die Frage der Geschenkannahme ausdrücklich durch Vorschriften geregelt werden sollte, beispielsweise im Verhaltenskodex (siehe Ziff. 34), und dass den Abgeordneten Orientierungshilfen in Form von Beispielen konkreter Situationen an die Hand gegeben werden sollten, in denen Mitglieder des Landtages möglicherweise unschlüssig sind, ob ein Geschenk oder andere Vorteile geradeheraus abgelehnt werden sollten oder nicht. In anderen Ländern regeln Parlamente die Geschenkannahme heutzutage unter anderem durch Festlegung einer Obergrenze für deren Wert und fordern Abgeordnete zur Deklaration von Einladungen und anderen Vorteilen auf, deren Annahme ihnen gestattet ist, Regelungen zu Gefälligkeitsgeschenken usw. **GRECO empfiehlt, Regeln für die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen (Vorteile in Form von Sachleistungen eingeschlossen) für Mitglieder des Landtages zu erarbeiten und diese der Öffentlichkeit einfach zugänglich zu machen.**

Kontakte mit Dritten (Lobbyarbeit)

41. Mitgliedern des Landtages ist es nicht untersagt, Verträge mit Landesbehörden einzugehen oder Kontakte mit Dritten zu pflegen, die versuchen könnten, auf ihre Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Die Behörden führen an, Mitglieder des Landtages würden aufgrund der geringen Grösse des Landes und der Tatsache, dass die Menschen einander kennen, die ganze Zeit über Menschen begegnen, die mit ihnen auch über Themen von politischer Relevanz sprechen. Es bestehe somit nahezu ständiger Kontakt mit Dritten.

42. Nach Ansicht des GET sind transparentere Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Landtages und Dritten, die wahrscheinlich Einfluss auf deren Arbeit nehmen, wenngleich diese rechtmässig sind, wichtig. Dem GET ist bewusst, dass in einem Land von der Grösse Liechtensteins möglicherweise mehr Kontakte zwischen den Abgeordneten und vermutlich am Gesetzgebungsverfahren interessierten Dritten bestehen. Umso wichtiger erscheint es daher, Grundregeln festzulegen, beispielsweise im künftigen Verhaltenskodex (Ziff. 34), um den Mitgliedern des Landtages Leitlinien an die Hand zu geben, was im Umgang mit Dritten von ihnen erwartet wird. Diese Regelungen fordern sie auf zu prüfen, ob ihre Kontakte mit Dritten möglicherweise Einfluss auf ihre parlamentarischen Aufgaben haben könnten und ob bestimmte Kontakte unmittelbaren Einfluss auf ihre Tätigkeit als Gesetzgeber haben. Solche Grundregeln erscheinen umso wichtiger, da Mitglieder des Landtages parallel zu ihrem Landtagsmandat auch einer Berufstätigkeit nachgehen dürfen. **GRECO empfiehlt, Regeln für**

Kontakte zwischen Mitgliedern des Landtages und Dritten einzuführen, die versuchen, Einfluss auf parlamentarische Verfahren zu nehmen.

Missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel

43. Im Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Gelder stellen die Behörden fest, dass der Landtag lediglich über begrenzte finanzielle Mittel verfügt (Ausgaben von nur etwa 0,5% des gesamten Staatshaushalts).

Missbräuchliche Verwendung vertraulicher Informationen

44. Das GET ist der Auffassung, dass sich der künftige Verhaltenskodex mit diesem Thema befassen sollte (siehe Ziff. 34).

Deklaration von Vermögenswerten, Einkünften, Verbindlichkeiten und Beteiligungen

45. Es existieren keine Rechtsvorschriften, denen zufolge die Mitglieder des Landtages ihre Vermögenswerte, Einkommensquellen, finanziellen Beteiligungen, Verbindlichkeiten, Geschenke und andere Informationen deklarieren müssen. Nach Angaben der Behörden würde ein vorsätzliches oder unvernünftiges Gebaren eines Mitglieds des Landtages in Anbetracht der Bevölkerungszahl (etwa 39 000 Einwohner) wahrscheinlich eine breite Berichterstattung in den Medien nach sich ziehen. Zudem hätten die Bürger die Möglichkeit, eine Volksabstimmung zu verlangen, wenn sie mit einem Beschluss des Landtages unzufrieden seien. Darüber hinaus würden Datenschutz und Eigentumsfreiheit als hohes verfassungsrechtliches Gut gelten und die Offenlegung würde dagegen verstossen. Amtsgeheimnis und Datenschutz werde ebenfalls ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Behörden bringen ferner vor, dass Vermögenserklärungen die nachteilige Wirkung hätten, die Suche nach Kandidaten für einen Sitz im Landtag zu erschweren.

46. Das GET hat die von den Behörden geäusserten Vorbehalte hinsichtlich der Einführung von Verpflichtungen für die Abgeordneten, Vermögenswerte, Einkünfte, Verbindlichkeiten und Beteiligungen zu deklarieren, aufmerksam zur Kenntnis genommen. Dennoch ist Transparenz bei der Arbeit gewählter Vertreter, wie GRECO während der vierten Evaluationsrunde im Zusammenhang mit der Vielfalt nationaler Systeme durchweg betont hat, ein wichtiges Merkmal einer jeden Demokratie. Die Bürger müssen wissen, wem sie ihre Stimme geben und welche Interessen ihre Vertreter nach der Wahl voraussichtlich verteidigen werden. Die Steuerung des Korruptionsrisikos bedeutet heute auch, Mittel der Abschreckung einzuführen, um Menschen davon abzubringen, in den Führungsebenen des Staates auf verbotene oder problematische Quellen der Bereicherung zurückzugreifen. Strafrecht und Justizbehörden dürfen nicht das einzige Mittel sein, um diesen Risiken entgegenzuwirken.

47. Darüber hinaus erfordern der Status der nebenamtlichen Abgeordneten und deren unterschiedliche Neben- oder Haupttätigkeiten, so rechtmässig diese auch sein mögen, besondere Umsicht und hinreichende Transparenz in Bezug auf deren Einkünfte, Vermögenswerte und wesentliche Verbindlichkeiten in Form obligatorischer, öffentlicher Erklärungen, die leicht zugänglich sein und regelmässig aktualisiert werden müssen. Die blosse Annahme, dass jedem sämtliche Vermögenswerte und Beteiligungen bekannt sind, über die jeder - Mitglieder des Landtages eingeschlossen - verfügt, kann nicht in jedem Fall als ausreichend oder zwangsläufig umfassend betrachtet werden. Daher **empfiehlt GRECO, (i) ein System öffentlicher Deklarationen der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Abgeordneten (Einkünfte, Vermögenswerte und wesentliche Verbindlichkeiten) einzuführen; und (ii) die Aufnahme von Angaben zu Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern in die Deklarationen in Erwägung zu ziehen (wobei als vereinbart gilt, dass diese Angaben nicht zwangsläufig publik gemacht werden).**

Kontrolle und Durchsetzung

48. Mitglieder des Landtages geniessen insoweit Immunität, als sie während einer Sitzungsperiode nicht ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden dürfen, den Fall der

Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen (§ 56 Verfassung). Für Äusserungen in den Sitzungen des Landtages oder seinen Kommissionen sind die Mitglieder des Landtages nur dem Landtag verantwortlich und können hierfür niemals gerichtlich belangt werden (§ 57 Verfassung). Davon abgesehen, geniessen Mitglieder des Landtages keine bestimmte Form der Immunität ausserhalb der Sitzungsperioden.

49. Es existieren keine besonderen Sanktionen oder Durchsetzungsmechanismen für den Umgang mit Verstössen der Abgeordneten gegen die Vorschriften des Verbots oder der Beschränkung bestimmter Aktivitäten.

50. Am 1. Mai 2019 traten Änderungen des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien in Kraft, welche Bestechung und Bestechlichkeit von Mitgliedern des Landtages, Einflussnahme und Straftaten im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung unter Strafe stellten.

51. Als Durchsetzungsmechanismus ausserhalb der Strafverfolgung sind der Landtagspräsident in Absprache mit dem Landtagspräsidium (bestehend aus dem Landtagspräsidenten und dem Landtagsvizepräsidenten, den Fraktionssprechern und mit beratender Stimme dem Landtagssekretär) für die Durchführung von Disziplinarverfahren in Bezug auf Mitglieder des Landtages zuständig. Der Präsident kann in Absprache mit dem Landtagspräsidium veranlassen, dass der Parlamentsdienst Ermittlungen durchführt (§ 12 Geschäftsordnung). Der Beschwerdeinhalt wird vom Landtagspräsidium geprüft, das den Parlamentsdienst oder Dritte mit der Klärung der Angelegenheit beauftragen kann. In geringfügigen Fällen entscheidet das Präsidium selbst, in schweren Fällen wird dem Landtag der entsprechende Antrag vorgelegt, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. In den letzten Jahren wurden Mitgliedern des Landtages keinerlei Sanktionen in irgendeiner Form auferlegt.

52. Das GET ist der Auffassung, dass die Verabschiedung eines Verhaltenskodexes für Mitglieder des Landtages, die Einführung eines Systems für öffentliche Deklarationen der Beteiligungen der Abgeordneten und das Anzeigen von Interessenkonflikten, wenn dieselben auftreten, von Massnahmen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die Abgeordneten und der Anwendung geeigneter Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung begleitet sein sollten. Diese Kontrollen und Sanktionen müssen daher in irgendeiner Form geregelt werden. Derzeit scheint das System eher reaktiv zu sein. Dabei sollte es auch proaktiv sein. Daher **empfiehlt GRECO, Massnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Kontrolle und Durchsetzung künftiger Anzeigepflichten und Verhaltensnormen der Abgeordneten sicherzustellen.**

Beratung, Schulung und Sensibilisierung

53. Vor der Eröffnung eines neuen Landtags werden neu gewählten Abgeordneten einschlägige Gesetze, Broschüren und weitere Mitteilungen zur Verfügung gestellt. Informationen zu Vorschriften und Verhalten, die von Mitgliedern des Landtages erwartet werden, sind in der allgemein zugänglichen Gesetzgebung enthalten. Es werden regelmässig Informationsveranstaltungen organisiert, bei denen das Thema Integrität angesprochen wird. Allerdings wurde dem GET zunächst mitgeteilt, dass diese Informationen die Korruptionsprävention und ethische Fragen nicht abdecken. Mitglieder des Landtages können sich jedoch zwecks Beratung an den Parlamentsdienst wenden. Dem GET wurde auch mitgeteilt, dass ein Abgeordneter sich an den Landtagspräsidenten wenden kann, der die Angelegenheit daraufhin mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums bespricht, in dem alle Fraktionen vertreten sind.

54. Das GET ist der Auffassung, dass konkrete Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass Mitglieder des Landtages angemessen zu Fragen der Integrität geschult werden. Derzeit erhalten sie keine Schulungen zur Korruptionsprävention. Die Einführung eines Verhaltenskodexes, zusammen mit einem System zum Umgang mit und zur Anzeige von Interessenkonflikten sowie regelmässigen Deklarationen usw., erfordert daher die Einführung von Schulungen und die Sensibilisierung der Abgeordneten, nicht nur zu Beginn jeder Legislaturperiode, sondern auch wann immer die Entwicklungen dies erfordern, um sie in die Lage zu versetzen, die Vorschriften voll und ganz in ihre Arbeitsgewohnheiten zu integrieren.

55. Obgleich das GET anerkennt, dass Mitglieder des Landtages sich derzeit von den Mitarbeitern des Parlamentsdienstes und vom Landtagspräsidenten beraten lassen können, ist es der Auffassung, dass es eine strukturiertere Vorgehensweise geben sollte, vorzugsweise mit zuständigen Beratern, die hinsichtlich der im Verhaltenskodex enthaltenen Normen angemessen geschult sowie formell an eine Geheimhaltungspflicht gebunden sind. Eine derartige Beraterfunktion ist umso wichtiger in Liechtenstein, da die Abgeordneten keine Berufspolitiker sind, parallel einer Berufstätigkeit nachgehen dürfen und viele Verbindungen zur liechtensteinischen Gesellschaft haben, was potentiell zu – tatsächlichen oder wahrgenommenen - Interessenkonflikten führen kann.

56. Dementsprechend **empfiehlt GRECO, (i) Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen in Bezug auf Mitglieder des Landtages hinsichtlich des Verhaltens zu ergreifen, das gemäss den Vorschriften zur Integrität und der Deklaration von Interessen von ihnen erwartet wird, und (ii) für Mitglieder des Landtages eine vertrauliche Beratung zu diesen Themen einzurichten.**

IV. KORRUPTONSPRÄVENTION IN BEZUG AUF RICHTER

Überblick über das Justizwesen

57. Die Gerichtsorganisation in Liechtenstein ist im Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte geregelt. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird in der ersten Instanz durch das Fürstliche Landgericht, in der zweiten Instanz durch das Fürstliche Obergericht und in der dritten Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt (Art. 97 Verfassung). Mit Verwaltungsangelegenheiten ist der Verwaltungsgerichtshof befasst. Der Staatsgerichtshof fungiert als letzte Instanz in Fällen, in denen jemand eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend macht.

58. Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig (Art. 95 Abs. 2 Verfassung).

59. Das Fürstliche Landgericht ist die erste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit und entscheidet in Zivil- und Strafsachen. Die Rechtsprechung am Fürstlichen Landgericht erfolgt durch Einzelrichter, das Kriminalgericht, das Jugendgericht und die Rechtspfleger (Art. 5 Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte). Seit dem 1. Januar 2019 besteht das Fürstliche Landgericht aus 15 vollamtlichen Richtern. Am Kriminalgericht gibt es drei Laienrichter und drei stellvertretende Richter und am Jugendgericht zwei Laienrichter und zwei stellvertretende Richter. Die Senatsvorsitzenden und ihre Beisitzer sind vollamtliche Richter. Der Landgerichtspräsident wird für eine Amtsdauer von fünf Jahren aus der Mitte der 15 vollamtlichen Richter ernannt.

60. Das Fürstliche Obergericht ist die zweite Instanz in Straf- und Zivilsachen und entscheidet über Rechtsmittel und Berufungen gegen Urteile des Fürstlichen Landgerichts. Es setzt sich aus drei Senaten zusammen, die jeweils aus einem vollamtlichen Senatsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem vollamtlichen Beisitzer, einem Oberrichter und dessen Stellvertreter bestehen. Die Beisitzer teilen sich einen stellvertretenden Beisitzer. Der Senat entscheidet im Allgemeinen in der Besetzung von zwei vollamtlichen Richtern (Senatsvorsitzender und Beisitzer) und einem Oberrichter. Insgesamt gibt es fünf vollamtliche Richter, die von nebenamtlichen Richtern unterstützt werden. Der Obergerichtspräsident, der dem Gericht vorsteht und dasselbe nach aussen hin repräsentiert, wird aus der Mitte der Senatsvorsitzenden ernannt.

61. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof ist die letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Er besteht aus zwei Senaten (Strafsachen und Zivilsachen). Die zwei Senate setzen sich jeweils aus einem Senatsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, vier Oberstrichtern und ihren Stellvertretern zusammen. Insgesamt gibt es zwölf Richter am Obersten Gerichtshof, die alle nebenamtlich tätig sind. Der Präsident des

Fürstlichen Obersten Gerichtshofes, der dem Obersten Gerichtshof vorsteht und denselben nach aussen hin repräsentiert, wird aus der Mitte der Senatsvorsitzenden ernannt.

62. Verfügungen werden normalerweise in erster Instanz von den Behörden ausgestellt und in zweiter Instanz entweder von der Kollegialregierung oder einer besonderen Kommission für die Entscheidung von Beschwerden. Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung sieht mehrere besondere Kommissionen für die Entscheidung von Beschwerden vor. Diese Kommissionen treten somit als Beschwerdeinstanz an die Stelle der Regierung. Die wichtigste Kommission ist die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten, deren Zuständigkeit ausdrücklich gesetzlich geregelt ist (z.B. Bauwesen, Strassenverkehr, Gesundheitswesen und Umweltschutz). Die Regierung darf keine Weisungen in Bezug auf die Kommissionsentscheidung zum Kern der Sache herausgeben. Diese besonderen Kommissionen fungieren quasi als «Sonderverwaltungsgericht», ohne Gerichte gemäss der Verfassung zu sein. Den Auskünften während des Evaluationsbesuchs zufolge scheint es eine eindeutige Tendenz zu geben, immer mehr Angelegenheiten von den besonderen Beschwerdekommissionen anstelle der Regierung klären zu lassen.

63. Der Verwaltungsgerichtshof ist das höchste Gericht in allen Verwaltungsrechtsachen. Er setzt sich aus fünf nebenamtlichen Richtern zusammen. Entscheidungen und Verfügungen der Regierung und der Beschwerdekommissionen unterliegen dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Er überwacht die Rechtmässigkeit einzelner Verwaltungsakte und gewährt Rechtsschutz, wenn eine Verwaltungsbehörde ihrer Pflicht zur Vornahme einer Handlung in einer Sache nicht nachkommt. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auch über Beschwerden von Parteien in Bezug auf Amtshilfe. Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern. Die Mehrheit der Richter muss das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen und rechtskundig sein. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sind endgültig. Die einzige Möglichkeit, gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vorzugehen, ist eine Individualbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof.

64. Der Staatsgerichtshof ist das einzige Gericht, bei dem Berufung gegen Entscheidungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes durch Individualbeschwerden eingelegt werden kann. Im Falle einer Individualbeschwerde führt der Beschwerdeführer an, dass eine letztinstanzliche Entscheidung gegen eines oder mehrere verfassungsmässig garantierte Rechte oder durch internationale Übereinkommen[2] garantierte Rechte verstösst. Der Staatsgerichtshof ist unabhängig von allen anderen Verfassungsorganen. Er wacht unter anderem über die Einhaltung der der verfassungsmässig garantierten Rechte und entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Er ist ausserdem das Disziplinargericht für Mitglieder der Regierung (Ministeranklage), den Staatsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof und entscheidet über Wahlbeschwerden. Die wichtigste Kompetenz des Staatsgerichtshofes liegt jedoch in der Entscheidung über Individualbeschwerden und der Normenkontrollfunktion.

Kategorien von Richtern

65. In Liechtenstein gibt es folgende Arten von Richtern:

- Vollamtliche Richter: Es gibt 15 vollamtliche Richter am Fürstlichen Landgericht und fünf vollamtliche Richter am Fürstlichen Obergericht, die Senatsvorsitzenden des Fürstlichen Landgerichts und des Fürstlichen Obergerichts und deren Beisitzer eingeschlossen.

- Nebenamtliche Richter, darunter Richter am Staatsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Fürstlichen Obersten Gerichtshof und einige der Stellvertreter am Fürstlichen Obergericht.

- Laienrichter, die in erster Instanz als Beisitzer des Senats am Kriminalgericht fungieren, das sich aus fünf Richtern zusammensetzt und aus zwei vollamtlichen Rich-

[2] Wie in Art. 15 Abs. 2 Gesetz über den Staatsgerichtshof aufgeführt.

tern (Vorsitzender und Beisitzer) sowie drei Laienrichtern als sogenannte Kriminalrichter am Kriminalgericht besteht, sowie Laienrichter, die als Jugendrichter am Jugendgericht tätig sind, das aus einem Senat mit einem vollamtlichen Richter als Vorsitzendem und zwei Laienrichtern (Jugendrichtern) besteht. In zweiter Instanz ist jedem Senat des Fürstlichen Obergerichts ein Laienrichter zusätzlich zum vollamtlichen Vorsitzenden und seinem Beisitzer zugeordnet.

- Ad-hoc-Richter, die auf Antrag des Gerichtspräsidenten in Fällen ernannt werden, in denen eine erhebliche Funktionsbeeinträchtigung des Gerichts vorliegt. Die Bestellung kann befristet auf Zeit oder zur Erledigung eines einzelnen oder mehrerer Geschäfte erfolgen und die Bestellung erfolgt gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Richterbestellungsgesetzes.

66. Alle Gerichte der höheren Instanzen entscheiden in Senatszusammensetzung. In der ersten Instanz ist dies nur das Fürstliche Landgericht als Kriminalgericht und als Jugendgericht. Die übrige Rechtsprechung der ersten Instanz erfolgt durch einen Einzelrichter.

67. Das GET stellt fest, dass etliche Richter im derzeitigen Justizwesen lediglich befristete, nebenamtliche Richter sind (einige Ersatzrichter am Fürstlichen Obergericht, alle Richter am Verwaltungsgerichtshof, am Fürstlichen Obersten Gerichtshof und am Staatsgerichtshof). Nach Auffassung des GET bringt dies einige Herausforderungen mit sich, die mit der Frage der Vermeidung von Interessenkonflikten zusammenhängen. Darauf wird daher weiter unten im Bericht ausführlicher eingegangen (siehe Ziff. 95-97).

Anstellung, Werdegang und Dienstbedingungen

Ernennung

68. Vollamtliche Richter werden unbefristet bis zum Erreichen der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt ernannt, die durch das gesetzliche Rentenalter definiert ist (Art. 16 Abs. 1 Richterdienstgesetz). Nebenamtliche Richter werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist ohne Einschränkungen möglich – die Wiederernennung unterliegt demselben Verfahren wie die erste Ernennung (Art. 16 Abs. 2 Richterdienstgesetz). Es gibt verschiedene Wege, vollamtlicher Richter zu werden, und zu den Erfordernissen gehören eine juristische Ausbildung und eine je nach Hintergrund des Anwärters unterschiedlich lange, praktische Tätigkeit an einem Gericht.

69. Neben Art. 96 der Verfassung wird das Verfahren zur Bestellung aller Richter im Richterbestellungsgesetz geregelt. Zur Auswahl der zur Bestellung für eine frei werdende Richterstelle in Betracht kommenden Kandidaten ist ein besonderes Richterauswahlgremium berufen. Vorsitzender dieses Gremiums ist der Landesfürst bzw. dessen Stellvertreter, der den Stichentscheid hat. Das Gremium besteht aus je einem Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe, dem für die Justizverwaltung zuständigen Regierungsmitglied sowie einer den Landtagsvertretern entsprechenden Anzahl weiterer Mitglieder, die vom Landesfürsten ernannt werden. Dazu gehören derzeit ein ehemaliger Richter des Gerichts der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie ein ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofs von Österreich.

70. Gemäss Artikel 14 des Richterdienstgesetzes gehören zu den Erfordernissen für die Ernennung zum Richter die volle Handlungsfähigkeit sowie die persönliche und fachliche Eignung. Das Richterbestellungsgesetz nimmt ebenfalls Bezug auf die Eignung des Kandidaten. Bewerber werden zudem aufgefordert, eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Nach einer Prüfung der Kandidaten legt das Richterauswahlgremium dem Landtag seinen Vorschlag für die Auswahl der Kandidaten vor. Der Landtag wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten die zu ernennenden Richter mit einfacher Stimmenmehrheit und der Landesfürst ernennt diesen Kandidaten zum Richter. Lehnt der Landtag den vom Gremium vorgeschlagenen Kandidaten ab und wird innerhalb von vier Wochen keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielt, dann hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen. Im Falle einer Volksabstimmung sind die wahlberechtigten Landesbürger vorbehaltlich der Bedingungen einer Initiative ebenfalls zur Nominierung

von Kandidaten berechtigt. Der Kandidat, der das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt.

71. Aus formaler Sicht hat das GET einige Bedenken im Hinblick auf das derzeitige Auswahlverfahren für Richter. Das Richterauswahlgremium, welches das Auswahlverfahren für alle Richter leitet, steht unter dem Vorsitz des Staatsoberhauptes oder seines Stellvertreters und setzt sich unter anderem aus Vertretern der Exekutive und Legislative zusammen. Obgleich zwei ehemalige Richter, die ausserhalb des Landes tätig waren, vom Staatsoberhaupt ernannt wurden, gehören dem Gremium formal keine Vertreter der liechtensteinischen Justiz an. Das GET merkt an, dass die Venedig-Kommission zum Zeitpunkt der Verfassungsnovelle Bedenken hinsichtlich der weitreichenden Rolle des Landesfürsten im Auswahlverfahren geäussert hat.[3] Dem GET wurde mitgeteilt, Entscheidungen würden in der Praxis kollektiv nach Sondierungsgesprächen getroffen, bei denen jedes Mitglied seine Meinung zu den Kandidaten äussern könne. Darüber hinaus wurde dem GET mitgeteilt, diese Vorgehensweise habe sich seit der Einrichtung des Gremiums weiterentwickelt, was dazu geführt habe, dass die Justiz konsultiert werde, wenn auch formlos. Demnach wird der Präsident des Gerichts, in dem eine frei werdende Stelle zu besetzen ist, um eine Stellungnahme zu den Kandidaten gebeten, um zur Entscheidungsfindung des Richterauswahlgremiums beizutragen. Wenngleich das GET dies als positive Entwicklung betrachtet, ist es nichtsdestotrotz der Auffassung, dass mehr erforderlich ist, nicht nur um die Beteiligung der Justiz an der Auswahl der Richter zu formalisieren, sondern auch um diese deutlich zu erhöhen.

72. Das GET verweist insbesondere auf europäische Normen zu institutionellen Schutzmassnahmen, um eine objektive Entscheidungsfindung im Hinblick auf Anstellung und Werdegang von Richtern sicherzustellen, insbesondere die Empfehlung CM/Rec(2010)12 über Richter: Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung des Ministerkomitees. Diese erfordern nämlich, dass in Fällen, in denen solche Entscheidungen vom Staatsoberhaupt, der Regierung oder der Legislative getroffen werden, «eine unabhängige und kompetente Behörde, die in wesentlichen Teilen der Justiz entstammt (…), ermächtigt werden sollte, Empfehlungen oder ausdrückliche Stellungnahmen abzugeben, der sich die zuständige ernennende Behörde in der Praxis anschliesst». Eine solche Behörde «sollte die grösstmögliche Vertretung» der verschiedenen Gerichtsinstanzen «sicherstellen». Obgleich das GET anerkennt, dass kein eindeutiges europäisches Judicial-Governance-Modell existiert, bringt es erneut die Präferenz von GRECO zum Ausdruck, solche Aufgaben, insbesondere die Auswahl, gemäss der oben genannten Empfehlung des Ministerkomitees einem unabhängigem Organ mit einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern zuzuweisen, die von ihren Amtskollegen gewählte Richter sind. Aus diesem Grund vertritt das GET, falls die derzeitige Rolle des Richterauswahlgremiums beibehalten werden sollte, die Auffassung, dass dessen Zusammensetzung signifikant verändert werden sollte, um der Rolle der Justiz durch von ihren Amtskollegen ernannte Richter mehr Gewicht zu verleihen. Das Abstimmungsverfahren sollte formalisiert werden, um die höhere Gewichtung der Judikative widerzuspiegeln.

73. Darüber hinaus stellt das GET anhand des Richterbestellungsgesetzes fest, dass nicht alle Richterstellen zwangsläufig öffentlich ausgeschrieben werden und dass Mitglieder des Richterauswahlgremiums in diesen Fällen Kandidaten vorschlagen. Nur frei werdende Stellen für vollamtliche Positionen bedürfen einer öffentlichen Ausschreibung. Das GET ist der Ansicht, dass gerade nebenamtliche Stellen, deren Amtsinhaber weiterhin anderen beruflichen Tätigkeiten nachgehen, mehr Risiken für Interessenkonflikte bergen (siehe Ziff. 95-97). Das GET hat in Erfahrung gebracht, dass das Richterauswahlgremium damit begonnen hat, auch nebenamtliche, frei werdende Stellen auszuschreiben, obwohl es auch Kandidaten ermittelt und kontaktiert, deren Bewerbung man dort gerne sehen würde. Das GET kann nachvollziehen, dass es sich als notwendig erweisen könnte, aktiv nach Personen zu suchen, die an einem Richteramt interessiert sein könnten, insbesondere wenn sie aus dem Ausland kommen, wie dies bei einer Reihe von Richtern der Fall ist. Wann immer ein Kandidat von einem Gremiumsmitglied vorgeschlagen wird, sollte anhand der Verfahrensordnung jedoch klar sein, dass dieses Gremiumsmitglied nicht für diesen Kandidaten abstimmen darf. Das GET stellt fest, dass dies in der Praxis der Fall zu sein scheint. In jedem Fall sollte nach Ansicht des GET die Tatsache, dass alle Richterstellen öffentlich ausgeschrieben werden sollten, grundsätzlich im Gesetz verankert werden, so

[3] https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2002)032-e

dass jeder Kandidat, der die notwendigen Erfordernisse erfüllt, Gelegenheit erhält, sich zu bewerben, und das Auswahlverfahren im Allgemeinen sollte transparenter gestaltet werden, damit nicht der Eindruck einer Vorzugsbehandlung des einen oder anderen Bewerbers entsteht.

74. Darüber hinaus merkt das GET an, dass derzeit keine vorher festgelegten Integritätskriterien - abgesehen von der Strafregisterbescheinigung der Bewerber – im Rahmen des Auswahlverfahrens der Richter herangezogen werden, wie von den Behörden selbst eingeräumt. Das Richterbestellungsgesetz verweist lediglich auf die «persönliche Eignung eines Kandidaten für das Richteramt». In der Praxis scheint während der Anhörung der Kandidaten auf Anzeichen für künftige Interessenkonflikte geachtet zu werden. Das GET ist der Ansicht, dass vorab Kriterien für die erforderlichen Hintergrund- und Integritätsprüfungen festgelegt und publik gemacht werden sollten, da diese ein wirksames Instrument darstellen, um die Anstellung ungeeigneter Kandidaten zu verhindern. Ein zukünftiger richterlicher Verhaltenskodex kann dazu beitragen, solche Kriterien festzulegen (siehe Ziff. 90).

75. In Anbetracht der obigen Ausführungen **empfiehlt GRECO, (i) der Rolle der Justiz im Auswahlverfahren der Richter erheblich mehr Gewicht zu verleihen, (ii) alle offenen Stellen für das Richteramt laut Gesetz öffentlich auszuschreiben und das Verfahren transparenter zu machen, (iii) Integritätserfordernisse für die Auswahl von Richtern einzuführen, die von konkreten und objektiven Kriterien bestimmt sind, die vor der Ernennung zu prüfen sind, und diese Kriterien publik zu machen.**

76. Gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof beträgt die Amtsdauer von Richtern und Ersatzrichtern des Staatsgerichtshofes fünf Jahre. Bei der ersten Ernennung entscheidet das Los über die Länge der Amtsdauer der fünf Richter und fünf Ersatzrichter, um sicherzustellen, dass jedes Jahr ein Richter oder Ersatzrichter ersetzt wird. Eine Wiederernennung zum Richter oder Ersatzrichter ist möglich.

Dienstbedingungen, Beförderung, Versetzung, Suspendierung und Beendigung des Dienstverhältnisses

77. Es gibt kein Beförderungsverfahren für Richter. Ein Richter kann sich jedoch um frei werdende Stellen in der höheren Instanz bewerben, woraufhin das ordentliche Verfahren für die Ernennung eines Richters anzuwenden ist. Das GET betont, dass die oben genannten Integritätsprüfungen daher auch im Kontext von Beförderungen zur Vermeidung von und zum Umgang mit möglicherweise auftretenden Interessenkonflikten angewandt werden sollten.

78. Es gibt auch keine Versetzungen von Richtern oder Rotationen, was auf die überschaubare Grösse des Justizwesens zurückzuführen ist, das sich aus nur einem Gericht je Instanz zusammensetzt. Ein Wechsel des Zuständigkeitsbereichs kann im Rahmen der Zuordnung des Zuständigkeitsbereichs durch das Gerichtspräsidium nach den im Gerichtsorganisationsgesetz festgelegten Grundsätzen erfolgen, wobei die Zuordnung des Zuständigkeitsbereichs von einem Richter auch im Wege der Beschwerde abgelehnt werden darf. Die Beendigung des Dienstverhältnisses der Richter wird in Artikel 32 bis 38 Richterdienstgesetz geregelt.

79. Es gibt keine besonderen Verfahren und Kriterien, um die Integrität der Richter zu bewerten, abgesehen von der Vorlage ihrer Strafregisterbescheinigung. Einige Disziplinarmassnahmen sind in Artikel 12 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof enthalten, der besagt, dass ein Richter durch Disziplinarurteil des Amtes enthoben werden kann, wenn er eine strafgerichtliche Verurteilung erleidet, welche die Wahlunfähigkeit zum Landtag zur Folge hat, oder wenn er sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Amt erfordern, unwürdig gezeigt oder die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gröblich verletzt hat. In Artikel 32ff. des Richterdienstgesetzes werden die Enthebung vom Dienst durch das Dienstgericht sowie die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung geregelt. Das GET ist der Auffassung, dass dieses Thema im Kontext des derzeit fehlenden richterlichen Verhaltenskodexes verstanden werden sollte, der detaillliertere, von den Richtern einzuhaltende Normen festlegen würde und Disziplinarmassnahmen als Grundlage dienen könnte. Das GET verweist daher auf seine Empfehlung in Ziff. 90.

80. Die Höchstbesoldung der vollamtlichen Richter wird in Prozenten der maximalen fixen Besoldung der Besoldungsklasse 20 festgesetzt (Art. 31 Besoldungsgesetz). Die derzeitige Höchstbesoldung des Obergerichtspräsidenten beträgt CHF 256 420. Ein neu ernannter Richter der ersten Instanz in der niedrigsten Klasse dieser Besoldungsstufe erhält 71%; der Obergerichtspräsident erhält 104% dieser Besoldungsstufe. Die Besoldung hängt von der ausgeübten Tätigkeit und der Anzahl der Dienstjahre ab. Die Anpassung der Besoldung an die Höchstbesoldung erfolgt schrittweise wie im Gesetz niedergelegt.

81. Nebenamtliche Richter und Ad-hoc-Richter des Staatsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Obergerichts, des Obersten Gerichtshofes, des Kriminalgerichts und des Jugendgerichts erhalten Sitzungsgelder, Fallpauschalen usw. Der Präsident des Staatsgerichtshofes, der Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes haben Anspruch auf eine Präsidialpauschale und ihre Stellvertreter haben ebenfalls Anspruch auf eine Präsidialpauschale.[4] Die pauschalen Sitzungsgelder und sonstigen Zahlungen sind im Gesetz betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und Ad-hoc-Richter geregelt. Das Jahreseinkommen eines Richters hängt daher von der Anzahl der Sitzungen ab, an denen er teilnimmt, und der Anzahl der Fälle, mit denen er befasst ist. Die gesetzlich festgelegten Beträge sind Festbeträge, die unabhängig vom Aufgabenbereich des Richters oder der Anzahl der Dienstjahre gelten. Richter erhalten vom Land keine weiteren Besoldungszuschläge oder sonstigen Leistungen abgesehen von ihren regulären Besoldungen und den Entschädigungen. Verglichen mit den meisten Ländern fällt die Besoldung der Richter daher hoch aus.

82. In Bezug auf den allgemeineren Kontext des Werdegangs der Richter stellt das GET fest, dass es derzeit kein Selbstverwaltungsjustizorgan in Liechtenstein gibt. Obgleich es keine verbindlichen internationalen Normen gibt, welche die Einrichtung eines solchen Organs erfordern, verweist das GET auf den von diversen Instanzen – darunter auch dem Europarat – geäusserten Wunsch nach einem Justizrat oder ähnlichen Organ, unabhängig von Legislative und Exekutive, mit weitreichenden Befugnissen in Fragen betreffend den Richterstatus (einschliesslich Bestellung, Beförderung und Disziplinarangelegenheiten) sowie die Organisation, die Funktionsfähigkeit und das Erscheinungsbild von Rechtsprechungsorganen. Ein solches Organ sollte entweder ausschliesslich aus Richtern oder aus einer erheblichen Mehrheit an Richtern zusammengesetzt sein, die von ihren Amtskollegen gewählt wurden; seine Mitglieder sollten keine aktiven Politiker, insbesondere Mitglieder der Regierung, sein. Auch wenn dem GET während des Evaluationsbesuchs vor Ort keine besonderen Bedenken mitgeteilt wurden und es daher nicht so weit geht, eine Empfehlung in dieser Angelegenheit auszusprechen, lädt das GET die Behörden dennoch ein, darüber nachzudenken, ob es ratsam wäre, ein solches unabhängiges Organ einzuführen, da eine Vielzahl europäischer Staaten, darunter auch einige von ähnlicher Grösse, dies bereits getan haben. Ein solches Organ könnte auch die Aufgabe der Richterauswahl übernehmen.

Geschäftsverteilung und Verfahren

83. Die Geschäftsverteilung erfolgt in Zivil- und Strafgerichten aller Instanzen nach der zeitlichen Reihenfolge und der Rangfolge der zuständigen Richter, um das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 31 Abs. 1 Verfassung) und das Recht auf einen ordentlichen Richter (Art. 33 Abs. 1 Verfassung) zu gewährleisten. Die Geschäftsverteilung hängt vom Fachgebiet der Richter ab, und wenn es mehrere spezialisierte Richter gibt, kommt ein Rotationssystem nach Geschäftsanfall zur Anwendung.

84. Was die Änderung der Geschäftsverteilung betrifft, so machen lediglich die Enthebung vom Dienst (Art. 35 Richterdienstgesetz) oder die Dienstentlassung (Art. 42 Abs. 1 c Richterdienstgesetz) eine Änderung der Geschäftsverteilung erforderlich. Es ist jedoch ebenfalls möglich, dass vollamtliche Richter – mit ihrem Einverständnis – zur Besorgung

[4] CHF 20 000 (etwa EUR 19 000) für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes und CHF 15 000 (etwa EUR 14 0000) für die Präsidenten des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. Der Stellvertreter des Präsidenten des Staatsgerichtshofes erhält CHF 7 000 (etwa EUR 6 500) und die beiden Stellvertreter der Präsidenten des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes erhalten CHF 3 000 (etwa EUR 2 800).

von Verwaltungsaufgaben einer Amtsstelle der Landesverwaltung oder Aufgaben in der Justizverwaltung zugeteilt werden (Art. 31). Dies kann mittelbar zu einer Änderung der Geschäftsverteilung führen. Grundsätzlich sind Rechtssachen bei demjenigen Landrichter zu belassen, der sie bisher geführt hat, sofern nicht beispielsweise die Auslastung eine Änderung der Geschäftsverteilung erfordert (Art. 14 Abs. 4 Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte). Der Richter kann gegen den Geschäftsverteilungsbeschluss Beschwerde einlegen (Art. 15 Abs. 3 Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte) und eine betroffene Partei kann gegen das Endurteil Beschwerde einlegen, wenn eine Änderung des Richters ihres Erachtens zu Verfahrensmängeln geführt hat. Für Richter des Staatsgerichtshofes ist die Abgabe eines Falls nur wegen Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer, Rücktritt, Amtseinstellung und Amtsenthebung gemäss Art. 12 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof möglich.

85. Das Vermeiden unangemessener Verfahrensverzögerungen wird durch für das fragliche Gericht geltende, organisatorische Bestimmungen zusammen mit der entsprechenden Dienstaufsicht geregelt. Für ordentliche Gerichte kann im Falle einer Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 48 Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte). Ist ein Gericht mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung, etwa der Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung oder Verhandlung, der Einholung eines Sachverständigengutachtens oder der Ausfertigung einer Entscheidung, säumig, so kann eine Partei einen an die für die Dienstaufsicht zuständige Gerichtsbehörde gerichteten Antrag stellen, diese möge dem säumigen Gericht für die Vornahme der Verfahrenshandlung eine angemessene Frist setzen (Art. 49a Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte). Dies kann zu Disziplinarverfahren vor dem Staatsgerichtshof führen. Der Staatsgerichtshof entscheidet über Disziplinaranzeigen gegen Richter des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 35 Gesetz über den Staatsgerichtshof). Gegen die Dauer des Verfahrens kann gemäss § 239 Abs. 1 Strafprozessordnung und im Falle von Verwaltungsverfahren gemäss Art. 90 Landesverwaltungsgesetz Beschwerde erhoben werden.

86. In der Regel sind Gerichtsverfahren öffentlich. Ausnahmen sind jedoch in Strafverfahren (§ 181a Strafprozessordnung), in Zivilverfahren (§ 171 ff. Zivilprozessordnung) und in ausserstreitigen Verfahren möglich. Hier können Ausnahmen gelten, wenn die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung gefährdet erscheint, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass sie zur Störung der Verhandlung oder zur Erschwerung der Erhebung des Sachverhalts führen könnte, wenn dies im Interesse einer pflegebefohlenen Person erforderlich ist sowie auf Antrag einer Partei aus berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere weil Tatsachen des Familienlebens zu erörtern sind (Art. 19 Ausserstreitgesetz). In Verwaltungsverfahren gilt die Öffentlichkeit nur unter den Beteiligten (Art. 46 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz). Verfahren des Staatsgerichtshofes sind öffentlich. Es gelten jedoch die oben erwähnten, üblichen Ausnahmen (Art. 47 Gesetz über den Staatsgerichtshof).

<u>Ethische Grundsätze, Verhaltensregeln und Interessenkonflikte</u>

87. Alle Richter sind dem Staat zur Treue verpflichtet und haben die in Liechtenstein geltende Rechtsordnung zu beachten (Art. 19 Abs. 1 Richterdienstgesetz). Sie haben sich mit voller Kraft dem Dienst zu widmen, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen sowie die bei Gericht anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen. Soweit sich die Richter nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden, haben sie «den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und bei deren Durchführung die ihnen anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen wahrzunehmen»; dies bezieht sich auf organisatorische Angelegenheiten (Art. 19 Abs. 2). Sie haben sich «im und ausser Dienst vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Richterstand schmälern könnte» (Art. 19 Abs. 4). Die Richter sind auch zur Verschwiegenheit verpflichtet, selbst nach der Auflösung des Dienstverhältnisses, und es ist ihnen untersagt, ihre Ansicht über die von ihnen zu erledigenden Rechtssachen ausserdienstlich zu äussern (Art. 20). Den Richtern ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, auch für ihre Angehörigen, anzunehmen (Art. 22). Zu guter Letzt dürfen die Richter

keine Tätigkeiten ausüben, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit ihres Amtes beeinträchtigen oder die sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindern oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnten (Art. 24).

88. Es gibt keine ausdrücklichen ethischen Grundsätze für die Richter des Verwaltungsgerichtshofes. Es gilt jedoch als vereinbart, dass der Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption der Landesverwaltung für sie gilt. Darüber hinaus ist gesetzlich vorgeschrieben, dass sie in der Ausübung ihres Amtes unabhängig sind und Gesetze und Verordnungen auf den einzelnen Fall anzuwenden haben (Art. 3 Abs. 1 und 2 Landesverwaltungsgesetz).

89. Die Richter des Staatsgerichtshofes geloben die unverbrüchliche Beachtung der Verfassung und aller Gesetze (Art. 5 Gericht über den Staatsgerichtshof). Zudem legt die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes Verhaltensgrundsätze und den Umgang mit Gutachten, fest. Sie schreibt vor, dass (1) die Richter sich innerhalb und ausserhalb ihres Amtes so verhalten, dass das Ansehen des Gerichts, die Würde des Amtes und das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität nicht beeinträchtigt werden, und dass (2) die Richter während ihrer Amtszeit Aufträge zur Erstattung von Gutachten zu Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts nur mit dem Einverständnis des Senats annehmen dürfen. Nach Angaben der Behörden erstatten sie Gutachten nicht als Richter, sondern – in Anbetracht dessen, dass sie keine vollamtlichen Richter sind – als Sachverständige im Bereich ihrer anderen Berufstätigkeit (z.B. Universitätsprofessoren, Rechtsanwälte usw.).

90. Das GET stellt fest, dass während des Evaluationsbesuchs weitgehende Einigkeit innerhalb der Richterschaft bestand, dass ein richterlicher Verhaltenskodex ein wertvolles Dokument wäre, insbesondere um alle Richter bei der Klärung ethischer Dilemmata zu unterstützen. Der Zweck eines solchen Kodexes besteht nicht darin, Gesetze oder Verordnungen zu ersetzen, sondern dieselben zu ergänzen, wo weitere Details erforderlich sind, und diese durch praktische Orientierungshilfen abzurunden. Im Kodex enthaltene Vorschriften sollten durch Beispiele veranschaulicht werden, die repräsentativ für Situationen sind, mit denen sich Richter konfrontiert sehen könnten. Überdies wird die blosse Tatsache, dass ein solches Instrument unter Beteiligung von Richtern aus sämtlichen unterschiedlichen Gerichten erarbeitet wird (aus dem Ausland angeworbene Richter mit positiven Auswirkungen auf die nationale Erfahrung eingeschlossen), zur Klärung bestimmter ethischer, länderspezifischer Fragen beitragen, wie beispielsweise in Bezug auf die Situation nebenamtlicher Richter, die ausserhalb ihres Richteramtes einem Hauptberuf nachgehen, den Umgang mit Interessenkonflikten oder den Sonderfall der Laienrichter. Darüber hinaus sollten, um die Wirksamkeit eines richterlichen Verhaltenskodexes zu gewährleisten, weitere Massnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise Kontrolle in irgendeiner Form, Schulungen und Beratung zu Fragen der Integrität (siehe Ziff. 126). Daher **empfiehlt GRECO, einen richterlichen Verhaltenskodex zusammen mit erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen durch die Justiz zu verabschieden, zu überwachen und publik zu machen.**

Interessenkonflikte

91. Gemäss Artikel 56 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte dürfen Richter ihr Amt nicht ausüben, wenn sie:

> (a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
> (b) mit einer Partei oder einem Verfahrensbeteiligten verheiratet sind oder waren, in eingetragener Partnerschaft leben oder gelebt haben, eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder geführt haben oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind. Wahl-, Stief- und Pflegschaftsverhältnisse sind dem natürlichen Kindesverhältnis gleichgestellt,
> (c) Vertreter, Bevollmächtigte, Angestellte oder Organe einer verfahrensbeteiligten Person sind;
> (d) in der Sache als Richter, Rechtspfleger, Schrift- oder Protokollführer bei einem untergeordneten Gericht, Rechtsvertreter einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Sachverständiger oder Zeuge gehandelt haben oder im Verfahren Zeuge sind.

92. Artikel 10 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof mit dem Titel «Ausschluss» besagt Folgendes:

> (1) Ein Richter des Staatsgerichtshofes ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen: (a) in Fällen, in denen ein Ausschliessungsgrund des Verwaltungsverfahrens vorliegt; (b) in Fällen, in denen er bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.
> (2) Über den Ausschluss entscheidet vor der Sitzung der Präsident, ansonsten der Gerichtshof.

93. Es obliegt in erster Linie den Richtern selbst zu melden, ob sie sich in einem – potentiellen oder tatsächlichen - Interessenkonflikt befinden.

94. Das GET nimmt die vorhandenen Regelungen zu Interessenkonflikten zur Kenntnis. Zu Beginn verweist das GET erneut auf die Bedeutung der Weiterentwicklung dieser Normen in einem richterlichen Verhaltenskodex, der den Begriff des Interessenkonflikts abdeckt und praktische Beispiele anführt, die für Interessenkonflikte, mit denen sich die Richter konfrontiert sehen, typisch sind. Das GET ist überdies der Auffassung, dass Schulung und Beratung in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung sind (siehe Ziff. 126). Dies ist wiederum im derzeitigen Justizwesen umso relevanter, in dem eine nicht unerhebliche Anzahl von Richtern lediglich nebenamtlich tätig ist, darunter auch Laienrichter, und zugleich anderen Berufstätigkeiten nachgehen darf.

95. Das GET ist der Ansicht, dass die Frage der beruflichen Tätigkeiten, die von den Richtern ausserhalb ihres Richteramtes ausgeübt werden, in Liechtenstein eine besondere Herausforderung darstellt, wo viele Richter lediglich nebenamtliche Richterstellen innehaben (dies ist bei einem Drittel der Richter am Obergericht, allen Richtern am Obersten Gerichtshof und am Verwaltungsgerichtshof der Fall). Das GET ist sich bewusst, dass die Zusammensetzung von Verfassungsgerichten in einer Reihe von Staaten nicht denselben Regeln folgt wie bei anderen Gerichten, und konzentriert sich daher auf Letztere. Was die zuletzt genannten Gerichte anbelangt, so stellt das GET fest, dass viele Richter neben ihrem Richteramt einer anderen Berufstätigkeit nachgehen. Dem GET wurde mitgeteilt, dass dies teilweise darauf zurückzuführen ist, dass die Arbeitsbelastung vollamtliche Stellen auf allen Ebenen des Gerichtswesens, wie es derzeit besteht, nicht rechtfertigen würde. Nichtsdestotrotz ist das GET der Auffassung, dass das Risiko von - tatsächlichen oder wahrgenommenen - Interessenkonflikten höher ist, wenn die Richter neben ihrem Richteramt anderen beruflichen Tätigkeiten nachgehen.

96. Dem GET wurde mitgeteilt, dass nebenamtliche Richter relativ häufig parallel als praktizierende Rechtsanwälte in örtlichen Anwaltskanzleien tätig sind. Die rechtfertigen diese Situation unter anderem damit, dass es angesichts der Grösse des Landes ansonsten schwierig wäre, örtliche Kandidaten mit geeignetem juristischem Hintergrund zu finden. Somit kann in vielen Fällen ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts auftreten. Dieser kann beispielsweise dadurch entstehen, dass die Anwaltskanzlei, für die der zuständige Richter ebenfalls tätig ist, eine der Parteien in einem früheren Verfahren verteidigt hat. Dies führt auch dazu, dass Richter regelmässig Fälle abgeben und Ad-hoc-Richter vom Landtag bestellt werden müssen. Dem GET wurden mehrere Beispiele genannt, darunter ein Beispiel eines früheren Ersatzrichters am Fürstlichen Obergericht, der, weil er auch praktizierender Anwalt war, häufig Fälle abgeben musste. Den vom GET vor Ort eingeholten Auskünften zufolge scheint das System, obgleich es Selbstablehnungsvorschriften gibt (siehe Ziff. 104-107), in der Praxis häufig darauf zu vertrauen, dass die Verfahrensbeteiligten drohende Interessenkonflikte erkennen und den Richter ersuchen, einen bestimmten Fall abgeben zu dürfen.[5]

[5] Von Bedeutung in diesem Kontext: die Urteile in AK gegen Liechtenstein (09.07.2015) und AK (Nr. 2) gegen Liechtenstein (18.02.2016), bei denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dahingehend Verstösse gegen Art. 6(1) der Europäischen Menschenrechtskonvention feststellte, dass die Prüfung der Beanstandungen des Beschwerdeführers betreffend die mutmassliche Befangenheit der Richter des mit dieser Beschwerde befassten Staatsgerichtshofes aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht angemessen war.

97. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist das GET der Ansicht, dass die liechtensteinischen Behörden prüfen sollten, wie die vollständige Professionalisierung des Richterstandes vorangetrieben und erreicht werden kann, sei es indem man die Anzahl der Richter an bestimmten Gerichten oder das Gerichtswesen selbst überdenkt. In jedem Fall ist das GET in Anbetracht des derzeitigen Systems mit nebenamtlichen Richtern der Auffassung, dass man sich sorgfältiger mit der besonderen Situation der nebenamtlichen Richter befassen sollte, die als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, um jeglichen – tatsächlichen oder wahrgenommenen – Interessenkonflikt zu vermeiden. Wenngleich eine Option darin bestehen könnte, die für vollamtliche Richter geltende Unvereinbarkeit mit einer parallelen Tätigkeit als praktizierende Rechtsanwälte auf diese auszudehnen (siehe Ziff. 98), akzeptiert das GET die Tatsache, dass es dann in einem Land dieser Grösse schwieriger wäre, nebenamtliche Richter mit einschlägigem juristischem Hintergrund zu finden. Das GET ist daher der Meinung, dass besondere Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte für nebenamtliche Richter festgelegt werden sollten, die als Rechtsanwälte tätig sind, um die besonderen Risiken dieser Situation zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit dieser Vorschriften sollte sichergestellt werden, insbesondere durch angemessene Schulungen und Beratung (siehe Ziff. 126). Das GET kann nur feststellen, dass die vollständige Professionalisierung des Richterstandes, wie oben befürwortet, solchen Risiken ein Ende setzen würde. Infolge dessen **empfiehlt GRECO, (i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind.**

Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten

Unvereinbarkeiten und Nebenbeschäftigungen, Beschränkungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

98. Artikel 24 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte [*(sic! – gemeint ist hier das Richterdienstgesetz, d. Ü.)*] schliesst folgende Tätigkeiten aus:

> (1) Die Richter dürfen ausserhalb ihres Dienstverhältnisses keine Tätigkeiten ausüben, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit ihres Amtes beeinträchtigen oder die sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindern oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnten.
> (2) Richter dürfen weder dem Landtag noch der Regierung angehören noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben.
> (3) Vollamtliche Richter dürfen weder als Rechtsanwalt noch als Patentanwalt noch als Treuhänder oder Vermögensverwalter tätig sein.
> (4) Für die Einsitznahme in Gerichten, Kommissionen und Beiräten, welche vom Richterauswahlgremium, vom Landtag oder von der Regierung bestellt werden, bestehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, keine Einschränkungen.

99. Richter müssen den Gerichtspräsidenten über Nebenbeschäftigungen informieren, welcher diese genehmigen wird oder nicht, und diese werden in ihrer Personalakte verzeichnet. Angaben zu Nebenbeschäftigungen sind nicht öffentlich.

100. Richter am Staatsgerichtshof dürfen weder dem Landtag noch der Regierung noch den Gerichten noch den Verwaltungsbehörden des Landes angehören (Art. 4 Gesetz über den Staatsgerichtshof). Bei ihrer Ernennung müssen sie diese Ämter niederlegen.

101. Es gibt keine Einschränkungen für Richter, was das Halten finanzieller Beteiligungen an sich anbelangt. Die Behörden betonen jedoch, dass eine Einschränkung in Art. 56 unter dem Begriff «persönliches Interesse» an einer Sache als Grund dafür angeführt wird, dass ein Richter in einer Sache nicht entscheiden darf. Zudem können wirtschaftliche Interessen eines Richters möglicherweise zu einem Ausschliessungs- oder Ablehnungsgrund eines Richters des Staatsgerichtshofes führen (siehe oben).

102. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf die Anstellung oder Beteiligung von Richtern an bezahlten oder unbezahlten Tätigkeiten nach der Ausübung eines Richteramtes.

103. Darüber hinaus hat das GET von ehemaligen Richtern gehört, die nach dem Renteneintrittsalter für Richter als Rechtsanwälte in Liechtenstein tätig sind, ohne dass besondere Vorkehrungen getroffen wurden. Das GET ist der Ansicht, dass die Behörden prüfen sollten, wie man die Risiken möglicher Interessenkonflikte in solchen Situationen minimieren kann und ob Massnahmen ergriffen werden müssen, um dieselben aufzufangen. In jedem Fall sollte der künftige Verhaltenskodex diesen Aspekt abdecken (siehe Ziff. 90).

Ablehnung

104. Richter können selbst den Ausschluss verlangen oder von den Parteien abgelehnt werden, wenn: (a) zu einer Partei oder einem Verfahrensbeteiligten eine enge Freundschaft, eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht; (b) sie mit einer Partei, dem Staatsanwalt oder einem Verfahrensbeteiligten in einem Rechtsstreit stehen oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 57 Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte).

105. Gemäss Art. 6 Landesverwaltungsgesetz sind Richter am Verwaltungsgerichtshof von Entscheidungen in Sachen ausgeschlossen, wenn sie mit einer der Parteien verbunden sind, auch durch familiäre Bindungen, wenn sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer einer Partei bestellt sind oder wenn sie sich um eine Stelle bei einer Partei beworben haben oder für eine solche Position vorgeschlagen wurden. Zudem können Richter gemäss Art. 6 des oben genannten Gesetzes auch ausgeschlossen werden, wenn sie selbst oder mit ihnen verbundene Personen vom Ausgang der Verwaltungssache einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten haben, wenn sie selbst Mitglied einer Gesellschaft sind oder an den juristischen Personen beteiligt sind, um deren Verwaltungssache es sich handelt, oder wenn sonst ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, insbesondere wenn ein Richter sich mit einer der Parteien in einem Rechts- oder Verwaltungsstreit oder in zu enger Freundschaft oder zu grosser Feindschaft mit einer Partei befindet.

106. Das Ausschluss- oder Ablehnungsverfahren ist in Artikel 58 des Gesetzes über die Organisation ordentlicher Gerichte geregelt. Insbesondere hat jeder Richter, Rechtspfleger, Schrift- und Protokollführer, Gerichtsvollzieher und jede nicht richterliche Urkundsperson vom Zeitpunkt an, in welchem ihm ein Ausschliessungs- oder Ablehnungsgrund bekannt ist, diesen dem Vorsitzenden, und wenn es den Vorsitzenden selbst betrifft, dessen Stellvertreter rechtzeitig zu informieren. Zeitgleich muss die anzeigepflichtige Person auf alle gerichtlichen Handlungen vom Zeitpunkt an, in welcher ihr ein Ausschliessungsgrund bekannt ist, verzichten. Dies gilt mit der Ausnahme, dass eine bereits begonnene Verhandlung fortzusetzen ist, wenn die Ablehnung einer Gerichtsperson offensichtlich unbegründet ist und die Absicht vermuten lässt, den Prozess zu verschleppen. Die Endentscheidung darf jedoch nicht vor der rechtskräftigen Zurückweisung der Ablehnung gefällt werden. Wird der Ablehnung stattgegeben, so sind die von der abgelehnten Gerichtsperson vorgenommenen gerichtlichen Handlungen nichtig und, soweit erforderlich, aufzuheben.

107. Richter des Staatsgerichtshofes können selbst ihren Ausstand erklären oder von den Parteien abgelehnt werden: (a) in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied sie sind; (b) wenn zwischen ihnen und einer Partei entweder eine besondere Freundschaft oder eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht; (c) wenn Tatsachen vorliegen, die sie in Bezug auf den zu beurteilenden Fall als befangen erscheinen lassen (Art. 11 Gesetz über den Staatsgerichtshof). Über den Ausstand oder die Ablehnung entscheidet vor der Sitzung der Präsident, ansonsten der Gerichtshof.

Geschenke

108. Wie bereits erwähnt, ist es Richtern verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die ihnen oder ihren Angehörigen mit Rücksicht auf ihre Amtsführung mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen (Art. 22 Richterdienstgesetz). Ebenso ist ihnen verboten, sich in Beziehung auf ihre Amtsführung Geschenke oder andere Vorteile zu verschaffen oder

versprechen zu lassen. Die Frage der Geschenkannahme sollte durch den künftigen Verhaltenskodex abgedeckt werden (siehe Ziff. 90).

Kontakte mit Dritten, vertrauliche Informationen

109. Die Richter sind an eine strikte Verschwiegenheitspflicht gebunden. Weitere, für Richter geltende Bestimmungen bezüglich der Kommunikation ausserhalb der dienstlichen Verfahren mit Dritten, die sich im Hinblick auf eine Sache in ihrem Zuständigkeitsbereich an sie wenden, gibt es nicht. Die allgemeinen Ausschluss- und Befangenheitsgründe sowie die Pflichten der Richter sind jedoch zu berücksichtigen. Gemäss Artikel 20 des Richterdienstgesetzes sind die Richter über alle ihnen ausschliesslich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gemäss Artikel 39 ebendieses Gesetzes kann bei einer Pflichtverletzung eine Disziplinarstrafe verhängt werden. Artikel 41 und 42 des Richterdienstgesetzes legt Ordnungs- und Disziplinarstrafen fest und Artikel 61 sieht weitere Disziplinarmassnahmen vor. Darüber hinaus legt § 310 Strafgesetzbuch Strafen für die Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Beamte oder ehemalige Beamte fest.

110. Für Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes gilt Artikel 22 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege, demzufolge (1) es ihnen in Parteisachen bei Amtspflicht untersagt ist, private Besuche von Parteien zu empfangen oder diese selbst aufzusuchen oder zu sich zu laden, um ihnen über den Stand der Verwaltungssache, über deren Aussichten zu berichten, Rat oder Auskunft zu erteilen. (2) Durch dieses Verbot werden die Bemühungen eines Mitgliedes, in einer anhängigen Verwaltungssache zwischen einander widerstreitenden Parteien einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen, nicht berührt.

111. Das GET ist der Auffassung, dass der künftige richterliche Verhaltenskodex Einschränkungen dieser Kommunikation, veranschaulicht durch konkrete Beispiele, festlegen sollte (siehe Ziff. 90).

<u>Deklaration von Vermögenswerten, Einkünften, Verbindlichkeiten und Beteiligungen</u>

112. Derzeit müssen nebenamtliche Richter ihren Hauptberuf angeben. In Liechtenstein gibt es jedoch keine Bestimmungen, die erfordern, dass Richter ihre Vermögenswerte und finanziellen Interessen, Einkommensquellen (Erwerbseinkommen, Kapitalerträge usw.), Verbindlichkeiten (Darlehen, Schulden usw.), Geschenke, Nebenbeschäftigungen, ob im privaten oder im öffentlichen Sektor, Angebote bezahlter oder unbezahlter Tätigkeiten (einschliesslich Arbeitsverhältnis, Beraterverträge usw.) und Vereinbarungen künftiger derartiger Tätigkeiten, sonstige Interessen oder Verhältnisse deklarieren, die möglicherweise oder tatsächlich zu einem Interessenkonflikt führen.

<u>Kontrolle und Durchsetzung</u>

113. Die Richter in Liechtenstein verfügen nicht über Immunität in Bezug auf Strafverfahren. Strafverfahren sind nach allgemeinen Grundsätzen durchzuführen.

114. Was nicht strafrechtliche Verfahren gegen Richter anbelangt, so werden die zuständigen Behörden, Verfahren und Modalitäten ihrer Durchführung überwiegend im Richterdienstgesetz festgelegt. Insbesondere Artikel 43 definiert die Zuständigkeit des Disziplinargerichts wie folgt:

(a) der Obergerichtspräsident als Einzelrichter für den Landgerichtspräsidenten und die Richter des Landgerichtes;
(b) der Präsident des Obersten Gerichtshofes als Einzelrichter für den Obergerichtspräsidenten, die Oberrichter und die Oberstrichter;
(c) ein aus drei rechtskundigen Oberstrichtern bestehender Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

115. Jeder darf eine Beschwerde an das zuständige Disziplinargericht gegen einen Richter wegen einer möglichen Pflichtverletzung oder einer Straftat erheben. Eine Disziplinaruntersuchung (Artikel 48) kann nur durch Beschluss des Disziplinargerichtes eingeleitet werden.

Vor der Beschlussfassung ist der Beschuldigte durch den Vorsitzenden anzuhören. Im Einleitungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen. In der Disziplinaruntersuchung ist die gegen den Richter erhobene Beschuldigung einer Pflichtverletzung zu prüfen und der Sachverhalt so weit klarzustellen, als es notwendig ist, um das Disziplinarverfahren einzustellen oder die Sache zur mündlichen Verhandlung verweisen zu können. Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, so kann das Disziplinargericht die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ablehnen oder nach Einvernahme des Beschuldigten anstelle der Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschliessen. Mit dem Beschluss auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder auf sofortige Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet.

116. Das Disziplinargericht ist nicht an Weisungen gebunden und keiner anderen Behörde unterstellt. Die Mitglieder des Disziplinarsenats werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Oberstes Gerichtshofes ernannt und dürfen nicht als Rechtsanwälte, Patentanwälte, Treuhänder oder Vermögensverwalter in Liechtenstein tätig sein. Die Entscheidungen des Disziplinarsenates werden mit einem absoluten Mehr an Stimmen getroffen.

117. Seit dem 1. Januar 2015 gab es sechs Disziplinarstrafen gegen vollamtliche Richter am Fürstlichen Landgericht, wobei eine Sache noch hängig ist. Gegen Richter am Fürstlichen Obergericht und am Fürstlichen Obersten Gerichtshof gab es keine Disziplinarmassnahmen. Von den sechs Fällen führten zwei Fälle zu einer Verurteilung, nämlich einem Verweis und einer Ermahnung. Keiner dieser Fälle bezog sich auf integritätsbezogene Angelegenheiten.

118. Vor einem Beschluss, eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten oder abzulehnen, darf das Disziplinargericht den Ermittlungsrichter mit der Durchführung von Vorerhebungen beauftragen. Ein Ermittlungsrichter wird aus dem Kreis der rechtskundigen Richter auf Vorschlag des Disziplinargerichts vom Richterauswahlgremium bestellt. Das Richterauswahlgremium kann auf Vorschlag des Disziplinargerichtes einen *Ad-hoc*-Ermittlungsrichter ernennen. Der Ermittlungsrichter hat den Beschuldigten und, falls erforderlich, Zeugen und Sachverständige zu hören und von Amts wegen alle Umstände zu untersuchen, die zur vollständigen Klärung des Sachverhalts notwendig sind. Für die Einvernahme des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung. Der Ermittlungsrichter muss dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Akteneinsicht gewähren.

119. Das Disziplinargericht kann ohne mündliche Verhandlung eine Ordnungsstrafe verhängen, wenn nur eine Pflichtverletzung vorliegt, die als Ordnungswidrigkeit zu bestrafen ist. Das Erkenntnis ist zu begründen. Gegen das Erkenntnis des erstinstanzlichen Disziplinargerichtes kann der Beschuldigte Berufung an den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes erheben. Richtet sich die Berufung gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Disziplinargericht des Obersten Gerichtshofes in erster Instanz, so hat das Richterauswahlgremium drei Ad-hoc-Richter als Berufungsinstanz zu bestellen. Artikel 55 räumt dem Beschuldigten das Recht ein, gegen das Erkenntnis des erstinstanzlichen Disziplinargerichts wegen des Ausspruches über die Schuld, die Strafe, den Kostenersatz und die Veröffentlichung Berufung an das Disziplinargericht des Obersten Gerichtshofes zu erheben.

120. Was die Richter des Staatsgerichtshofes anbelangt, so erkennt der Staatsgerichtshof über Disziplinarbeschwerden gegen seine eigenen Richter und gegen die Richter des Verwaltungsgerichtshofes. Disziplinarverfahren werden vom Präsidenten oder dem von ihm ernannten Richter eingeleitet. Befindet der Staatsgerichtshof den Betreffenden eines Disziplinarvergehens für schuldig, wird er des Amtes enthoben. Der Staatsgerichtshof leitet dem Landtag und der Regierung eine Abschrift des Disziplinarerkenntnisses zu.

121. Was den Zuständigkeitsbereich des Obergerichtspräsidenten betrifft, so wurde seit dem 1. Januar 2015 kein Dienstaufsichts- und/oder Disziplinarverfahren in Bezug auf Interessenkonflikte und Deklarationen von Vermögenswerten, Einkünften, Verbindlichkeiten und Beteiligungen eingeleitet oder durchgeführt.

122. Was Verstösse gegen Normen im zu erarbeitenden, richterlichen Verhaltenskodex anbelangt, verweist das GET auf seine obigen Ausführungen und die Kontrolle dieses zu

erstellenden Kodexes (siehe Ziff. 90), der mit dem bestehenden Disziplinarverfahren verknüpft werden kann.

Schulung und Sensibilisierung

123. Derzeit wird den Richtern keine spezifische Schulung in puncto Ethik, erwartetes Verhalten, Korruptionsprävention und Interessenkonflikte sowie damit verbundenen Angelegenheiten zuteil. Nach Angaben der Behörden können sie bei Unklarheiten den entsprechenden organisatorischen und/oder disziplinarischen Vorgesetzten konsultieren.

124. Was Schulungen anbelangt, so ist das GET der Auffassung, dass Fragen der Integrität – wie beispielsweise Verhinderung von und Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenke und der Umgang mit vertraulichen Informationen – ein wesentlicher Bestandteil der Richterausbildung, jedoch auch jeglicher Weiterbildung werden sollten, die bei neuer Gesetzgebung oder Praxis erforderlich ist. Das GET ist sich darüber im Klaren, dass viele Richter ihre Erstausbildung und praktische Ausbildung zumeist im Ausland, im Allgemeinen in Österreich, absolvieren, ist aber dennoch der Ansicht, dass es wichtig ist, Schulungen zu Fragen der Integrität zu organisieren, die auf die besondere Situation und die besonderen Herausforderungen in Liechtenstein zugeschnitten sind. Diese Schulungen sollten sich insbesondere mit dem Thema der Interessenkonflikte nebenamtlicher Richter befassen (siehe Ziff. 97). Ein künftiger richterlicher Verhaltenskodex wäre die natürliche Grundlage für diese Schulungen. Sicherzustellen, dass geeignete Schulungen zu Integritätsfragen für Richter aller Art organisiert werden, seien es vollamtliche Richter, nebenamtliche Richter oder Laienrichter, wäre ebenfalls wichtig.

125. In Bezug auf die Beratung möchte das GET gerne nochmals an die konsequente Haltung erinnern, die in den Evaluationsberichten von GRECO zum Ausdruck gebracht wird, dass Richtern eine vertrauliche Beratung zur Verfügung gestellt werden sollte. Im Gerichtswesen, wie es derzeit in Liechtenstein existiert, erscheint dies von besonderer Bedeutung, da nebenamtliche Richter im Laufe ihres Richteramtes anderen Berufen nachgehen dürfen. Die derzeitige Situation scheint eher auf informellen Kontakten zu basieren. Auch wenn dies in den meisten Fällen ausreicht, sollte die Notwendigkeit der Geheimhaltung nichtsdestotrotz im System verankert werden.

126. In Anbetracht der obigen Ausführungen **empfiehlt GRECO, (i) Schulungen zu Integritätsfragen auf der Grundlage des künftigen richterlichen Verhaltenskodexes einzurichten; (ii) allen Richtern eine vertrauliche Beratung anzubieten.**

V. KORRUPTIONSPRÄVENTION IN BEZUG AUF STAATSANWÄLTE

Überblick über die Staatsanwaltschaft

127. Die Staatsanwaltschaft Liechtenstein ist eine Justizbehörde. Artikel 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes regelt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist zur Wahrung der Interessen des Landes in der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, berufen. Derzeit gibt es acht Staatsanwälte.

128. Die Staatsanwaltschaft übt ihre Aufgaben durch Staatsanwälte aus. Die Staatsanwälte arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsverteilung oder im Einzelfall durch den Leiter der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Aufgaben (Art. 4 Abs. 3).

129. Der Staatsanwaltschaft steht ein Staatsanwalt als Leiter vor. Der Leiter der Staatsanwaltschaft, sein Stellvertreter und jeder weitere Staatsanwalt stehen jeweils einer Abteilung vor. Die Zuständigkeit der Abteilungen wird in der Geschäftsverteilung festgelegt. Der Leiter der Staatsanwaltschaft revidiert die Erledigungen der Staatsanwälte. Der Verzicht auf die Verfolgung wegen einer dem Kriminalgericht zugewiesenen strafbaren Handlung ist stets einer Revision vorbehalten. Ein Staatsanwalt, der eine ihm erteilte Weisung zur Sachbehandlung in einer bestimmten Rechtssache für rechtswidrig hält, hat dies dem Leiter der Staatsanwaltschaft oder, wenn es den Leiter selbst betrifft, der Regierung mitzuteilen. Die

Regierung darf keine Weisungen auf Einstellung des Verfahrens oder aussergerichtlichen Vergleich erteilen, sondern nur auf Anklage. Die Staatsanwaltschaft hat die Regierung über wichtige Fälle zu informieren. Dem GET wurde mitgeteilt, dass in der Praxis weder der Leiter der Staatsanwaltschaft noch ein Staatsanwalt Weisungen von der Regierung erhalten hat. Um die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, lädt das GET die Behörden ein, eine Streichung der Option für die Regierung in Erwägung zu ziehen, Weisungen für die Strafverfolgung im Einzelfall zu erteilen.

Anstellung, Werdegang und Dienstbedingungen

Anstellung und Werdegang

130. Das wichtigste Entscheidungsgremium hinsichtlich der Ernennung, Beförderung, Mobilität (Versetzung, Rotation) und Abberufung der Staatsanwälte ist die Regierung. Insbesondere sind offene Stellen bei der Staatsanwaltschaft von der Regierung auszuschreiben. Zu den Erfordernissen für die Anstellung als Staatsanwalt gehören unter anderem volle Handlungsfähigkeit und die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung. Darüber hinaus müssen Staatsanwälte vor ihrer Anstellung einen Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert haben. Während des Vorbereitungsdienstes können Bewerber ihre Integrität und Eignung unter Beweis stellen (Art. 33 Staatsanwaltschaftsgesetz).

131. Das GET merkt an, dass Erfordernisse in Bezug auf die Integrität nicht ausdrücklich zu den Anstellungskriterien gehören, die lediglich auf den Begriff der «persönlichen und fachlichen Eignung» Bezug nehmen. Das GET ist daher der Ansicht, dass dieser Begriff näher erläutert werden und konkrete Erfordernisse wie beispielsweise nicht vorhandene Interessenkonflikte einschliessen sollte. Im Sinne von mehr Klarheit und Transparenz sollten diese Kriterien während des gesamten Werdegangs der Staatsanwälte gelten (Beurteilungs- und/oder Beförderungsverfahren). Daher **empfiehlt GRECO, den Begriff der «persönlichen und fachlichen Eignung» in Form von Kriterien zur Bewertung der Integrität des Staatsanwaltes näher zu erläutern.**

132. Der Leiter der Staatsanwaltschaft äussert sich zuhanden der Regierung zur Eignung der Bewerber und erstattet bei mehreren Bewerbern einen begründeten Besetzungsvorschlag. Die Regierung stellt die Staatsanwälte ohne Bindung an den Besetzungsvorschlag des Leiters der Staatsanwaltschaft ein. Der Leiter der Staatsanwaltschaft und dessen Stellvertreter werden von der Regierung aus der Mitte der Staatsanwälte ernannt. Die Anstellung der Staatsanwälte erfolgt bis zum Erreichen des Zeitpunktes der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt. Eine befristete Anstellung ist für die Dauer von längstens drei Jahren zulässig; sie kann in begründeten Fällen um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden.

133. Artikel 49 Staatsanwaltschaftsgesetz regelt die grundlegenden Prinzipien zur Beendigung des Dienstverhältnisses der Staatsanwälte und besagt, dass die einschlägigen Bestimmungen[6] des Richterdienstgesetzes sinngemäss mit der Massgabe Anwendung auf die Beendigung des Dienstverhältnisses der Staatsanwälte finden, dass die Befugnisse der Gerichtspräsidenten bei Staatsanwälten dem Leiter der Staatsanwaltschaft und beim Leiter der Staatsanwaltschaft der Regierung zukommen. Artikel 51 Staatsanwaltschaftsgesetz regelt die grundlegenden Prinzipien des Disziplinarverfahrens für Staatsanwälte und besagt, dass die einschlägigen Bestimmungen des Richterdienstgesetzes sinngemäss Anwendung auf das Disziplinarverfahren für Staatsanwälte finden. Disziplinarstrafen können bei Verletzung der Standes- oder Amtspflichten verhängt werden. Die höchste Disziplinarstrafe ist die Dienstentlassung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses zur Folge hat. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes ist als Disziplinargericht zuständig. Die Möglichkeit der Suspendierung ist ebenfalls vorgesehen.[7]

---

[6] Artikel 32 Absatz 1 (Auflösung des Dienstverhältnisses), Artikel 33 (Austritt), Artikel 34 (Altersgrenze), Artikel 35 (Enthebung vom Dienst), Artikel 36 (Einstweilige Enthebung), Artikel 37 Absatz 2 (Dienstgericht) und Artikel 38 Absatz 1 und 2 (Verfahren vor dem Dienstgericht) des Richterdienstgesetzes.

[7] Artikel 51 Staatsanwaltsgesetz und Artikel 39 Absatz 1 (Verhängung von Disziplinar- und Ordnungsstrafen), Artikel 42 (Disziplinarstrafen) und Artikel 61 (Suspendierung) Richterdienstgesetz.

134. Die Regierung kann das Dienstverhältnis mit einem Staatsanwalt aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen kündigen (Art. 50 Staatsanwaltsgesetz). In diesem Fall ist die Stelle des Staatsanwaltes aus dem Stellenplan zu streichen. Der betroffene Staatsanwalt und der Leiter der Staatsanwaltschaft sind vor dieser Kündigung anzuhören. Den Behörden zufolge liegt dieser Bestimmung zugrunde, der Regierung für den Fall einer erheblich geringeren Auslastung die Möglichkeit einzuräumen, Staatsanwälte zu entlassen. In diesen Fällen werde die Stelle gestrichen, so dass diese Entscheidung nicht auf der Person beruhe, welche die Stelle innehat. Das GET nahm bei seinem Evaluationsbesuch dennoch Unbehagen in Bezug auf diese Bestimmung bei manchen Gesprächspartnern war und teilt diese Besorgnis. Obgleich diese Bestimmung von den Behörden als ausserordentliche Massnahme interpretiert wird, die nur mit einer objektiven Bewertung verknüpft wäre, nämlich einer erheblich geringeren Auslastung, hat das GET Bedenken hinsichtlich des allgemeinen Wortlauts. Sie birgt das Risiko, von der Regierung missbräuchlich verwendet zu werden, um einen Staatsanwalt des Dienstes zu entheben, mit dem sie aus subjektiven Gründen nicht zufrieden ist. Das GET merkt diesbezüglich an, dass die fragliche Bestimmung sich sowohl auf wirtschaftliche als auch auf betriebliche Gründe bezieht, wodurch sie eher weit gefasst ist. Daher spricht sich das GET für die Streichung dieser Bestimmung oder zumindest zusätzliche Schutzmassnahmen aus, um zu gewährleisten, dass diese nicht missbräuchlich verwendet werden kann, um einen Staatsanwalt mit Hintergedanken des Dienstes zu entheben. Daher **empfiehlt GRECO, Artikel 50 Staatsanwaltschaftsgesetz um geeignete Schutzmassnahmen zu ergänzen, damit dieser nicht als Vergeltungsmassnahme zur Entlassung eines bestimmten Staatsanwalts genutzt werden kann.**

Dienstbedingungen

135. Die finanziellen Ansprüche der Staatsanwälte, die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergeben, werden im Besoldungsgesetz geregelt. Die ordentliche Höchstbesoldung für den Leiter der Staatsanwaltschaft beträgt 97% und für die Staatsanwälte im ersten Dienstjahr 71%, im zweiten Dienstjahr 76%, im dritten Dienstjahr 80%, im vierten Dienstjahr 85%, im fünften Dienstjahr 90% und ab dem sechsten Dienstjahr 95% der maximalen fixen Jahresbesoldung (CHF 240 720 zuzüglich Teuerungsausgleich). Darüber hinaus erhält jeder Staatsanwalt eine Rufbereitschaftsentschädigung von etwa CHF 550 pro Monat.

<u>Geschäftsverteilung und Verfahren</u>

136. Der Leiter der Staatsanwaltschaft verteilt alljährlich die Geschäfte auf die einzelnen Abteilungen. Dabei hat er auf eine gleichmässige Auslastung der Abteilungen zu achten und Stellvertreterregelungen vorzusehen. Die Geschäftsverteilung ist einfach und klar auszugestalten und hat die Bezeichnung der Abteilungen und die jeweiligen Namen der Staatsanwälte zu enthalten. Die Geschäftsverteilung ist dem für die Staatsanwaltschaft zuständigen Regierungsmitglied zur Kenntnis zu bringen und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 10 Staatsanwaltschaftsgesetz). Bei der Geschäftsverteilung werden die eingehenden Beschwerden nach der Uhrzeit ihres Eingangs eingestuft und einmal täglich an die einzelnen Abteilungen verteilt.

137. Soweit es für den ordnungsgemässen Geschäftsgang notwendig ist, beispielsweise im Falle eines Interessenkonfliktes, kann der Leiter der Staatsanwaltschaft vorübergehend selbst Aufgaben eines anderen Staatsanwaltes übernehmen oder bestimmte allgemein umschriebene Geschäfte zur selbständigen Behandlung einem Staatsanwalt übertragen (Art. 10 Abs. 2 Staatsanwaltschaftsgesetz). Der Geschäftsverteilung zufolge behält sich der Leiter der Staatsanwaltschaft das Recht vor, einzelne Strafsachen zu übernehmen oder sie einem Staatsanwalt zu übergeben.

138. Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat die Anwesenheit der Staatsanwälte so einzurichten, dass sie ihren Amtspflichten ordnungsgemäss nachkommen können. Die Dienstaufsicht über die Staatsanwälte obliegt dem Leiter der Staatsanwaltschaft. Die Dienstaufsicht über den Leiter der Staatanwaltschaft obliegt der Regierung. Insbesondere die Kontrolle der Erledigungsfristen und die Überwachung der länger andauernden Verfahrensstillstände sind Gegenstand der Dienstaufsicht (Art. 20 Staatsanwaltschaftsgesetz).

Ethische Grundsätze, Verhaltensregeln und Interessenkonflikte

139. Die Staatsanwälte sind dem Staat zur Treue verpflichtet und haben die in Liechtenstein geltende Rechtsordnung zu beachten (Art. 36 Staatsanwaltschaftsgesetz). Sie haben sich mit voller Kraft dem Dienst zu widmen, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen sowie die bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen.

140. Die Staatsanwälte haben sich im und ausser Dienst vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die staatsanwaltschaftliche Funktion schmälern könnte. Die Einhaltung dieser Pflichten wird im Rahmen der Dienstaufsicht überprüft (Art. 20 Staatsanwaltschaftsgesetz).

141. Artikel 22 (Ausschluss) und 23 (Ablehnung) des Staatsanwaltschaftsgesetzes definieren Situationen, in denen Staatsanwälte ihr Amt aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts nicht ausüben dürfen. Dazu gehören insbesondere Situationen, in denen Staatsanwälte:

- in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- mit einem Angeklagten verheiratet oder in Lebensgemeinschaft sind oder waren oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind. Wahl-, Stief- und Pflegschaftsverhältnisse sind dem natürlichen Kindesverhältnis gleichgestellt;
- Vertreter, Bevollmächtigte, Angestellte oder Organe einer angeklagten Person sind;
- in der Sache Zeuge sind.

142. Während des Evaluationsbesuchs wurde dem GET mitgeteilt, dass von den Behörden in Erwägung gezogen wird, einen Verhaltenskodex für Staatsanwälte zu erarbeiten. Das GET kann die Entwicklung eines solches Kodexes unter Beteiligung der Staatsanwälte nur befürworten. Ein Verhaltenskodex soll dazu dienen, grundlegende Regelungen zusammenzuführen, die für alle Staatsanwälte in puncto Integrität und Ethik gelten. Er soll somit zum wichtigen Bezugsdokument werden. Um wirklich bedeutsam und effektiv zu sein, muss ein solcher Kodex durch Orientierungshilfen und Beispiele ergänzt werden, die für die Staatsanwälte unter anderem in Bezug auf Interessenkonflikte, Geschenke, vertrauliche Unterlagen und Kontakte mit Dritten typisch sind. Daher **empfiehlt GRECO, einen Verhaltenskodex für Staatsanwälte, begleitet von erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen, zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.**

Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten

Unvereinbarkeiten und Nebenbeschäftigungen, Beschränkungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

143. Bestimmte Tätigkeiten sind Staatsanwälten während ihres Dienstverhältnisses untersagt. Insbesondere dürfen Staatsanwälte keine Tätigkeiten ausüben, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit ihres Amtes beeinträchtigen oder die sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindern oder die sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnten. Staatsanwälte dürfen weder dem Landtag noch der Regierung angehören noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben. Überdies dürfen Staatsanwälte nicht als Rechtsanwälte, Patentanwälte, Treuhänder oder Vermögensverwalter tätig sein. Für die Einsitznahme in Kommissionen und Beiräten, welche vom Landtag oder von der Regierung bestellt werden, bestehen keine Einschränkungen (Art. 41 Staatsanwaltschaftsgesetz).

144. Als Nebenbeschäftigung gilt jede Beschäftigung, die der Staatsanwalt ausserhalb seines Dienstverhältnisses ausübt. Aufnahme, Art und Ausmass der Nebenbeschäftigungen sind von der für die Dienstaufsicht zuständigen Stelle zu genehmigen. Die zuständige Stelle kann Staatsanwälten Nebenbeschäftigungen untersagen, soweit sie die Erfüllung der Dienstpflichten behindern (Art. 42 Staatsanwaltschaftsgesetz).

145. Die Behörden melden keine Einschränkungen für Staatsanwälte in Bezug auf das Halten finanzieller Beteiligungen - Gesellschaftsanteile, Obligationen, Schuldverschreibungen

oder sonstige Finanzinstrumenten eingeschlossen – und auch keine in Bezug auf Beschäftigungen in bestimmten Positionen/Funktionen oder die Beteiligung an sonstigen bezahlten oder unbezahlten Tätigkeiten nach der Ausübung einer Tätigkeit als Staatsanwalt. Das GET ist der Ansicht, dass der künftige Verhaltenskodex die Themen Nebenbeschäftigungen und finanzielle Beteiligungen abdecken sollte (siehe Ziff. 142).

Ablehnung

146. Ein Mechanismus zur Vermeidung von Interessenkonflikten wurde eingerichtet (Art. 24 Staatsanwaltschaftsgesetz). Ausser bei Gefahr im Verzug hat jeder Staatsanwalt von dem Zeitpunkt an, in welchem ein Ausschliessungsgrund bekannt ist, auf alle staatsanwaltlichen Handlungen zu verzichten. Sobald ein Ausschliessungsgrund bekannt ist, ist jeder Staatsanwalt verpflichtet, diesen dem Leiter der Staatsanwaltschaft und, wenn es den Leiter selbst betrifft, dessen Stellvertreter mitzuteilen. Der Leiter der Staatsanwaltschaft und, wenn es den Leiter selbst betrifft, sein Stellvertreter sind verpflichtet, wenn ein Ablehnungs- oder Ausschliessungsgrund vorliegt, den betroffenen Staatsanwalt auszuschliessen und dessen Stellvertreter gemäss Geschäftsverteilung mit der Erfüllung dieser Aufgaben zu betrauen.

147. Überdies können Staatsanwälte selbst den Ausschluss verlangen oder von den Angeklagten und den Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn:
- zum Angeklagten oder einem Verfahrensbeteiligten eine enge Freundschaft, persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- sie mit dem Angeklagten oder einem Verfahrensbeteiligten in einem Rechtsstreit stehen oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

148. Die Ablehnung eines Staatsanwalts muss innerhalb von fünf Tagen ab Kenntnis des Ablehnungsgrundes angezeigt werden.

Geschenke

149. Den Staatsanwälten ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die ihnen oder ihren Angehörigen mit Rücksicht auf ihre Amtsführung mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen (Art. 40 Staatsanwaltschaftsgesetz). Ebenso ist ihnen verboten, sich in Beziehung auf ihre Amtsführung Geschenke oder andere Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

Kontakte mit Dritten, vertrauliche Informationen

150. Die Staatsanwälte sind über alle ihnen ausschliesslich aus ihrer amtlichen Tätigkeiten bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 38 Staatsanwaltschaftsgesetz). Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht im Verhältnis ausser Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort. Die Staatsanwälte dürfen ihre Ansicht über die von ihnen zu erledigenden Strafsachen ausserdienstlich nicht äussern.

151. Haben die Staatsanwälte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen, haben sie dies unter Mitteilung des Gegenstandes der anbegehrten Aussage der für die Dienstaufsicht zuständigen Stelle zu melden (Art. 39). Überwiegt das Interesse an der Aussage das Interesse an der Geheimhaltung, so können die Staatsanwälte von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden. Für die Entbindung der Staatsanwälte von der Verschwiegenheitspflicht ist zuständig: (i) beim Leiter der Staatsanwaltschaft die Regierung; (ii) bei den übrigen Staatsanwälten der Leiter der Staatsanwaltschaft.

<u>Deklaration von Vermögenswerten, Einkünften, Verbindlichkeiten und Beteiligungen</u>

152. Abgesehen von den Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verbot der Geschenkannahme (Art. 40 Staatsanwaltschaftsgesetz) und der Regulierung von Nebenbeschäftigungen (Art. 42 Staatsanwaltschaftsgesetz) beinhaltet die Gesetzgebung Liechten-

steins keine Bestimmungen, die erfordern, dass Staatsanwälte ihre Vermögenswerte, gehaltenen finanziellen Beteiligungen, Einkommensquellen, Verbindlichkeiten, Angebote bezahlter oder unbezahlter Tätigkeiten und Vereinbarungen für künftige derartige Tätigkeiten oder sonstige Beteiligungen oder Verhältnisse deklarieren, die tatsächlich oder möglicherweise zu einem Interessenkonflikt führen.

Dienstaufsicht

153. Zudem ist der Präsident des Obersten Gerichtshofes für den Leiter der Staatsanwaltschaft und die übrigen Staatsanwälte als Disziplinargericht zuständig. Ein aus drei Richtern bestehender Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes ist als Beschwerdeinstanz zuständig. Dies bedeutet, dass der Oberste Gerichtshof mit Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte befasst ist. In den letzten 20 Jahren wurden keine Disziplinarstrafen gegen Staatsanwälte verhängt. Das GET ist der Auffassung, dass die Entwicklung eines Verhaltenskodexes für Staatsanwälte in Erwägung gezogen werden sollte und in diesem Kodex enthaltene Verstösse gegen die Normen mit dem bestehenden Disziplinarverfahren verknüpft werden sollten.

Beratung, Schulung und Sensibilisierung

154. Bewerber um offene Stellen bei der Staatsanwaltschaft müssen zunächst eine dreijährige praktische Ausbildung absolvieren. Den vom GET bei seinem Evaluationsbesuch eingeholten Auskünften zufolge werden Fragen der Integrität im Rahmen der Ausbildung nicht ausdrücklich angesprochen. Diesbezüglich verweist das GET auf seine frühere Empfehlung in Bezug auf einen Verhaltenskodex und hebt die Notwendigkeit von Schulungen zu den darin festgehaltenen Normen hervor. Was Beratung zu Integritätsfragen anbelangt, so suchen Staatsanwälte, da Integritätsfragen kein besonderer Schwerpunkt sind, informell Rat bei ihren eigenen Amtskollegen. Die Behörden sollten daher sicherstellen, dass Staatsanwälte sich zu Fragen der Integrität vertraulich beraten lassen können. **GRECO empfiehlt, (i) den Staatsanwälten regelmässig Schulungen zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Ethik und Integrität anzubieten und (ii) den Staatsanwälten die Möglichkeit einzuräumen, zu diesen Themen eine vertrauliche Beratung in Anspruch zu nehmen.**

VI. EMPFEHLUNGEN UND NACHBEREITUNG

154. In Anbetracht der Erkenntnisse des vorliegenden Berichts spricht GRECO folgende Empfehlungen aus:

In Bezug auf Mitglieder des Landtages

i. **Massnahmen zu ergreifen, um die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Vorprüfung von Gesetzentwürfen durch parlamentarische Kommissionen zu erhöhen** (Abs. 27);

ii. **einen Verhaltenskodex für Mitglieder des Landtages zu verabschieden, der die diversen einschlägigen Integritätsfragen abdeckt, praktische Orientierungshilfen beinhaltet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird** (Abs. 34);

iii. **eine *Ad-hoc*-Anzeigepflicht einzuführen, wenn ein Konflikt zwischen bestimmten privaten Interessen eines Mitglieds des Landtages und einer Angelegenheit auftreten könnte, die im parlamentarischen Verfahren zur Diskussion steht (im Plenum oder in der Kommissionsarbeit)** (Abs. 36);

iv. **Regeln für die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen (Vorteile in Form von Sachleistungen eingeschlossen) für Mitglieder des Landtages zu erarbeiten und diese der Öffentlichkeit einfach zugänglich zu machen** (Abs. 40);

v. **Regeln für Kontakte zwischen Mitgliedern des Landtages und Dritten einzuführen, die versuchen, Einfluss auf parlamentarische Verfahren zu nehmen** (Abs. 42);

vi. **(i) ein System öffentlicher Deklarationen der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Abgeordneten (Einkünfte, Vermögenswerte und wesentliche Verbindlichkeiten) einzuführen; und (ii) die Aufnahme von Angaben zu Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern in die Deklarationen in Erwägung zu ziehen (wobei als vereinbart gilt, dass diese Angaben nicht zwangsläufig publik gemacht werden)** (Abs. 47);

vii. **Massnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Kontrolle und Durchsetzung künftiger Anzeigepflichten und Verhaltensnormen der Abgeordneten sicherzustellen** (Abs. 52);

viii. **(i) Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen in Bezug auf Mitglieder des Landtages hinsichtlich des Verhaltens zu ergreifen, das gemäss den Vorschriften zur Integrität und der Deklaration von Interessen von ihnen erwartet wird, und (ii) für Mitglieder des Landtages eine vertrauliche Beratung zu diesen Themen einzurichten** (Abs. 56).

In Bezug auf Richter

ix. **(i) der Rolle der Justiz im Auswahlverfahren der Richter erheblich mehr Gewicht zu verleihen, (ii) alle offenen Stellen für das Richteramt laut Gesetz öffentlich auszuschreiben und das Verfahren transparenter zu machen, (iii) Integritätserfordernisse für die Auswahl von Richtern einzuführen, die von konkreten und objektiven Kriterien bestimmt sind, die vor der Ernennung zu prüfen sind, und diese Kriterien publik zu machen** (Abs. 75);

x. **einen richterlichen Verhaltenskodex zusammen mit erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen durch die Justiz zu verabschieden, zu überwachen und publik zu machen** (Abs. 90);

xi. **(i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind** (Abs. 97);

xii. **(i) Schulungen zu Integritätsfragen auf der Grundlage des künftigen richterlichen Verhaltenskodexes einzurichten, (ii) allen Richtern eine vertrauliche Beratung anzubieten** (Abs. 126).

In Bezug auf Staatsanwälte

xiii. **den Begriff der «persönlichen und fachlichen Eignung» in Form von Kriterien zur Bewertung der Integrität des Staatsanwaltes näher zu erläutern** (Abs. 131);

xiv. **Artikel 50 Staatsanwaltschaftsgesetz um geeignete Schutzmassnahmen zu ergänzen, damit dieser nicht als Vergeltungsmassnahme zur Entlassung eines bestimmten Staatsanwalts genutzt werden kann** (Abs. 134);

xv. **einen Verhaltenskodex für Staatsanwälte, begleitet von erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen, zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen** (Abs. 142);

xvi. **(i) den Staatsanwälten regelmässig Schulungen zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Ethik und Integrität anzubieten und (ii) den Staatsanwälten die Möglichkeit einzuräumen, zu diesen Themen eine vertrauliche Beratung in Anspruch zu nehmen** (Abs. 154).

155. GRECO lädt die liechtensteinischen Behörden nach Artikel 30.2 der Geschäftsordnung ein, bis zum 31. März 2022 einen Bericht über die zur Umsetzung der oben genannten Empfehlungen ergriffenen Massnahmen vorzulegen Diese Massnahmen werden von GRECO anhand des spezifischen Umsetzungsverfahrens bewertet.

156. GRECO lädt die Behörden des Fürstentums Liechtenstein ein, die Veröffentlichung dieses Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.

Über GRECO

Die Staatengruppe gegen Korruption (Group of States against Corruption - GRECO) überwacht die Compliance ihrer 49 Mitgliedsstaaten mit Hilfe der Instrumente zur Korruptionsbekämpfung des Europarates. Der Monitoring-Mechanismus von GRECO umfasst ein «Evaluationsverfahren», das auf länderspezifischen Antworten auf einem Fragebogen und Evaluationsbesuchen vor Ort basiert, gefolgt von einer Bewertung der Auswirkungen («Umsetzungsverfahren»), bei der die Massnahmen überprüft werden, die zur Umsetzung der Empfehlungen dieser Länderevaluationen ergriffen wurden. Zur Anwendung kommt ein dynamischer Prozess gegenseitiger Evaluation und Erwartungshaltung in Kombination mit der Erfahrung von in der Praxis tätigen Akteuren, die als Gutachter fungieren, und Landesbeauftragten, die im Plenum sitzen.

Die Arbeit von GRECO hat zur Verabschiedung einer beträchtlichen Anzahl von Berichten geführt, die eine Vielzahl von Sachinformationen zu europäischen Richtlinien und Praktiken zur Korruptionsbekämpfung enthalten. Die Berichte zeigen Errungenschaften und Defizite der nationalen Gesetzgebung, Verordnungen, Richtlinien und institutionellen Einrichtungen auf und beinhalten Empfehlungen, die dazu dienen sollen, die Leistungsfähigkeit der Länder in Sachen Korruptionsbekämpfung zu steigern und Integrität zu fördern.

Die Mitgliedschaft bei GRECO steht Mitgliedsstaaten des Europarates und Nichtmitgliedstaaten auf gleichberechtigter Basis offen. Die von GRECO verabschiedeten Evaluations- und Konformitätsberichte sowie weitere Informationen über GRECO finden Sie unter www.coe.int/greco.